J. Can. P.
319

J. can. P. 319 r Einrichtung

Neueste Einrichtung

des

katholischen Kirchenwesens

in den

königlich-preussischen Staaten,

oder

päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821

und

königliche Sanction derselben,

mit einer

Einleitung

geschichtlichen und erläuternden Inhalts.

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung.
1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Die französische Revolution und der letzte Reichskrieg mit Frankreich, wirkten in ihren Folgen theils ändernd theils zerstörend auf das katholische Kirchenwesen weit des grössern Theils von Teutschland. Was der Friede von CampoFormio und der rastatter Congreß schon zugegeben hatten, das sanctionirte der Friede von Lünéville; Abtretung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite an Frankreich, und Entschädigung der erblichen Reichsstände, für den hiedurch erlittenen Verlust, durch zu secularisirendes katholisches Kirchengut auf der rechten Seite des Rheins.

Die Anwendung und Ausführung des Entschädigungsgrundsatzes geschah, unter gebietendem Einfluß der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland, besonders der ersten, in dem regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. Hatte vorhin schon Frankreich auf der linken Rheinseite alles Kirchengut secularisirt, so traf nun dasselbe Loos auf der rechten Seite nicht nur alle erzbischöflichen und bischöflichen, alle reichsabteilichen Länder, welche Sitz und Stimme auf der allgemeinen Reichsversammlung gaben, bloß mit einziger Ausnahme der kurfürstlichen reichserzkanz-

lerischen, sondern auch eine Reihe von reichsmittelbaren Abteien und Klöstern; alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien, wurden den Domainen der Bischöfe für einverleibt erklärt, und giengen so mit diesen als EntschädigungsGegenstände auf weltliche Regenten über.

Ja, es ward sogar den Landesherren allgemeine SecularisationsBefugniß ertheilt, in Absicht auf alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen landesherrlichen Besitzungen, der katholischen sowohl als der A. C. verwandten, der mittelbaren und unmittelbaren, deren Verwendung der ReichsdeputationsSchluß nicht ausdrücklich festgesetzt hatte. Diese Güter wurden zur freien und vollen Verfügung der Landesherren gestellt, sowohl zu Bestreitung des Aufwandes für Gottesverehrung, öffentlichen Unterricht, und andere gemeinnützige Anstalten, als auch zu Erleichterung der landesherrlichen Finanzen; doch unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung derjenigen Domkirchen, welche würden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit *).

Eine so weit greifende, diese fast allgemeine Verweltlichung des teutschen Kirchenguts, hatte auch der kühnste politische Seher nicht vorausgesehen. Vergebens forschte man nach Rechtsgründen zu ihrer Vertheidigung. Die allgemeine Reichsversammlung, in ihrem an den Kaiser erlassenen Reichsgutachten vom 24. März 1803, erklärte dieselbe « für das einzige Mittel, den für das « Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes, und die « Erhaltung des Reichsverbandes selbst, so nothwendi« gen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung

---

*) R. D. Hauptschluß, §. 35.

«im Reiche herzustellen». Der westphälische Friede hatte für secularisirt erkannt, was für die katholische Kirche durch die KirchenReformation ohnehin schon verloren war. Dießmal erfolgte eine ungleich bedeutendere Secularisation ohne Kirchenänderung, und die Haupturheber sammt ihren Helfern, die zu Paris und Regensburg zu Markt sassen, waren selbst Katholiken.

Was ausserhalb der zu Teutschland gehörigen Staaten Oestreichs und etlicher preussischen Provinzen gerettet ward, und doch nur für kurze Zeit, bestand in dem kleinen Rest von alten und in den neuen Besitzungen des KurfürstenReichserzkanzlers, dann in den Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden. Der Stuhl zu Mainz, den Innocenz III. in der katholischen Christenheit für den nächsten nach dem heiligen Stuhl zu Rom erklärt hatte, ward übertragen auf die Domkirche zu Regensburg. Als ob das Oberhaupt der katholischen Kirche dabei unbetheiligt und unberechtigt sey, und es seiner Sanction nicht bedürfe, verfügte die Reichsdeputation, wörtlich nach der von den vermittelnden Mächten erhaltenen Vorschrift, daß «die Würden eines MetropolitanErzbischofs und Primas von Teutschland auf ewige Zeiten mit dem Stuhl zu Regensburg vereinigt bleiben» sollten. Sie verfügte, daß «der KurfürstErzkanzler nach den Statuten seiner alten MetropolitanKirche solle gewählt werden»; ferner, daß «seine MetropolitanGerichtbarkeit sich über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Cöln, erstrecken solle, jedoch mit Ausnahme der königlich-preussischen Staaten; ingleichen für die salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt». Zugleich ward die Ausstattung des KurErzkanzlers begründet auf die Für

stenthümer Aschaffenburg und Regensburg, mit Inbegriff der in der Stadt Regensburg befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stifte, Abteien und Klöster, auf die Reichsstadt Wetzlar, das Haus Compostell zu Frankfurt, und auf eine Jahrrente von 350,000 Gulden von dem Ertrag des RheinschifffahrtOctroi.

Unterdessen hatte der heilige Vater am 10. Sept. 1801 das französische Concordat geschlossen, und, die durch den lüneviller Frieden von Teutschland an Frankreich geschehenen TerritorialAbtretungen stillschweigend berücksichtigend, durch eine Bulle vom 1. Dec. 1801 verordnet, daß nicht nur in dem alten Frankreich, sondern auch in den neu hinzugekommenen Ländern, eine neue Eintheilung der Diöcesen statt haben solle. Bei dieser ward, unter Anderem, mit Aufhebung der zeitherigen mainzer, cölnischen und trierischen MetropolitanGerechtsame auf der linken Rheinseite, so wie der erzbischöflich-cölnischen DiöcesanGerechtsame auf derselben Seite, ein neues Bisthum, das von Aachen, errichtet, und dem Erzbisthum Mainz widerfuhr, nach tausendjähriger Dauer, eine wesentliche Veränderung.

Durch den lüneviller Frieden waren die teutschen Staaten auf der linken Rheinseite an Frankreich gekommen. Nicht nur die Provinz oder der Metropolitan-Sprengel des Erzbischofs von Mainz, sondern auch die Diöces oder der bischöfliche Sprengel desselben, hatte sich auf beide Seiten des Rheins erstreckt. Dieses konnte bei der scharfen politischen Abgrenzung zwischen Teutschland und Frankreich fernerhin nicht bestehen. In der neuen kirchlich-geographischen Eintheilung, ward der uralte Sitz des heiligen Bonifacius, dieses Apostels von Teutschland, aus einem erzbischöflichen in einen bloß bischöflichen verwandelt, die Domkirche zu Mainz

hörte auf, eine MetropolitanKirche zu seyn, und ihr Bischof ward, mit dem auf der linken Rheinseite gelegenen Theil der mainzer Dioces, ein Suffragan des Erzbischofs von Mecheln.

Auf solche Weise war der auf der linken Rheinseite gelegene Theil der bisherigen mainzer Dioces, wie politisch durch den lüneviller Frieden, also nun auch kirchlich geschieden von demjenigen Theil, welcher auf der rechten Seite des Rheins gelegen ist. Auf diesen bestanden noch unverändert, die Rechte des zeitherigen Erzbischofs von Mainz, Carl von Dalberg, und seines Domcapitels. Auch hatte der Papst in der genannten Bulle vom 1. Dec. 1801 ausdrücklich die verwahrende Clausel hinzugefügt, «daß die Rechte, Privilegien und Jurisdictionen der Erzbischöfe, Capitel und Ordinarien, in den zu Frankreich nicht gehörigen Landestheilen, fortbestehen sollten».

Demnach hatte man auf der rechten Rheinseite noch einen Rest von vormaliger mainzer Dioces und Provinz. Es bestand dafür noch ein Erz- und Bischof, mit einem Domcapitel. Aber für beide ermangelte es an einem Sitz, einer Residenz, und an einem Titel. Ward ein neuer Sitz dafür errichtet, so konnten auf solchen die Rechte und Vorzüge des mainzer Erzstiftes übertragen werden.

In dieser Erwägung richtete der heilige Vater sein Augenmerk auf die Domkirche zu Regensburg, bei welcher, durch das Ableben ihres Bischofs, im Jahr 1803 eine Sedisvacanz eingetreten war, und deren Administration er vorhin schon dem vormaligen Erzbischof von Mainz, Carl von Dalberg, übertragen hatte. In einem Consistorium, welches er am 1. Febr. 1805 in

dem erzbischöflichen Palast zu Paris hielt, erhob er die vacante Domkirche zu Regensburg zu einer «Metropolitan Kirche, mit erzbischöflicher Dignität, Jurisdiction und Superiorität, so wie mit denjenigen Privilegien und Vorrechten, Titeln, Ehren und Vorzügen, welche der Stuhl zu Mainz und dessen Erzbischöfe, rechtmäsig und ruhig besessen hatten».

Zugleich bestimmte Se. Heiligkeit zur bischöflichen Dióces dieses neuen Metropolitans, «einstweilen»: 1) denjenigen Theil der mainzer Dióces auf der rechten Rheinseite, über welchen dem vormaligen mainzer Erzbischof, Carl von Dalberg, die bischöfliche Jurisdiction unverrückt geblieben war; 2) denjenigen Theil der regensburger Dióces, welcher (vermöge des Reichsdeputations Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803) der Landeshoheit des damaligen Reichs Kurerzkanzlers, gewesenen Erzbischofs von Mainz, unterworfen war; der übrige, der Landeshoheit anderer Fürsten unterworfene Theil dieser Dióces, sollte der, durch päpstliche Anordnung bereits bestehenden, geistlichen Administration desselben Erzbischofs anvertraut bleiben.

Als Suffragane der neu errichteten erzbischöflichen und Metropolitan Kirche von Regensburg, wurden ihr von dem Papst angewiesen: 1) diejenigen Bischöfe und deren Kirchen auf dem rechten Rheinufer, welche vorhin zu dem mainzer Metropolitan Sprengel gehörten; 2) die übrigen Bisthümer auf der rechten Seite des Rheins, welche dem Metropolitanrecht der Erzbisthümer Trier, Cöln und Salzburg unterworfen gewesen waren, oder es damals noch waren, jedoch unter der Bedingung, daß hiezu die (von dem neuen regensburger Erzbischof nachzusuchende) Einwilligung des Erzbischofs von Salzburg und des gewesenen Erzbischofs

von Trier, so wie des cölnischen Domcapitels, erfolge; im übrigen mit Ausnahme der unter östreichischer und preussischer Hoheit gelegenen Kirchen, und allenthalben unter Vorbehalt der Gerechtsame des heiligen Stuhls, in Absicht auf DiöcesanErrichtung und Eintheilung der Provinzen.

Als Erzbischof ward dieser neuen regensburger MetropolitanKirche vorgesetzt, der gewesene Erzbischof von Mainz, Carl von Dalberg, mit der Befugniß, dieselbe in spiritualibus et temporalibus zu regieren und zu verwalten.

Die Einrichtung eines neuen Metropolitan-Capitels für die regensburger erzbischöfliche Kirche, und eigener Statuten für dasselbe, übertrug Se. Heiligkeit dem neuen Erzbischof, doch mit Berücksichtigung des allseitigen Interesse, und mit Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung, auch, bis dahin, ohne Beeinträchtigung der Gerechtsame der mainzer und regensburger Domherren. Diesem Capitel sollte, nach erhaltener päpstlicher Genehmigung, im Fall einer Erledigung des erzbischöflichen Stuhls, die Erwählung eines neuen Erzbischofs von Regensburg zustehen, und zwar in Gemäßheit der Rechte und Statuten der alten, nun supprimirten, mainzer MetropolitanKirche. Würde jedoch, vor Errichtung und päpstlicher Bestätigung des regensburger MetropolitanCapitels, eine regensburger Sedisvacanz eintreten, so sollten bloß die Domherren der vormaligen mainzer Domkirche, innerhalb des gesetzmäßigen Zeitraumes, und zwar nach der Form und den Statuten der supprimirten mainzer MetropolitanKirche, zu der Wahl eines neuen Erzbischofs von Mainz schreiten, mit Vorbehalt päpstlicher Genehmigung.

Würde der neue Erzbischof von Regensburg sterben, ehe von dem römischen Hof über denjenigen Theil der regens-

burger Diöces, welcher unter fremder Staatshoheit steht, und welcher der Administration des genannten Erzbischofs anvertraut war, verfügt wäre, so behielt sich der Papst deßhalb beliebige Verfügung bevor.

Alle diese Bestimmungen enthält ein päpstliches Breve, datirt Paris vom 1. Febr. 1805, welches, so viel man weiß, nirgend noch gedruckt ist. Unverkennbar ist darin der 25. §. des ReichsdeputationsHauptschlusses zur Grundlage genommen, aber mit altrömischer Vorsicht, welche den Geist päpstlich-hierarchischer Machtvollkommenheit nie verläugnet, ist darin jedes Wort vermieden, welches an die Secularisation in Teutschland erinnern könnte, an den DeputationsReceß oder an irgend eine andere von weltlichen Mächten getroffene Uebereinkunft. Die ganze Anordnung, selbst die Ernennung des neuen Erzbischofs, erscheint als freie Willensbestimmung des Papstes. Die Veranlassung dazu, wird mit wenigen Worten im Eingang bloß von der neuen, durch die Bulle vom 1. Dec. 1801 erfolgten DiöcesanEintheilung Frankreichs hergeleitet. Aber eine Bestimmung des ReichsdeputationsHauptschlusses ist nicht aufgenommen, mithin verworfen, diejenige, daß der MetropolitanErzbischof von Regensburg Primas von Teutschland seyn solle. Bemerkenswerth ist, daß dessen ungeachtet der Erzbischof in seinem StaatsTitel noch im Jahr 1807 sich «Erzbischof und Primas» nannte, und diesen geistlichen Primat sorglich von seinen weltlichen durch den Beisatz unterschied, «FürstPrimas der rheinischen Conföderation».

Nach den Berechnungen einer gewöhnlichen Politik, hätte man vertrauen können, daß diese kirchliche Einrichtung von langer Dauer seyn werde, und daß das Secularisationswesen in Teutschland mit dem ReichsdeputationsSchluß sein Ende erreicht habe. Aber schon die nächste Folgezeit belehrte vom Gegentheil.

Dem tausendjährigen Reich der Teutschen, sprach der rheinische Bund (12. Jul. 1806) das Vernichtungsurtheil. Den neuen Erzbischof von Regensburg verwandelte die BundesActe aus einem KurfürstenErzkanzler und Landesherrn des teutschen Reichs, in einen Fürsten-Primas des rheinischen Bundes und souverainen Fürsten von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar; von Frankfurt, weil diese altehrwürdige, durch ihre Handelsbeziehungen für einen grossen Theil von Europa wichtige Reichsstadt, nebst ihrem Gebiet, seinem Scepter in der BundesActe unterworfen ward.

Auch diesem Verhältniß war nur kurze Dauer verliehen. Vermöge eines mit dem Protector des Bundes am 19. Febr. 1810 geschlossenen Vertrags, führte seit dem 1. März 1810 der FürstPrimas den Titel: Großherzog zu Frankfurt, FürstPrimas des rheinischen Bundes, Erzbischof zu Regensburg. Er mußte nämlich, ausser der teutschen Hälfte des Ertrags vom RheinschiffahrtOctroi, das Fürstenthum Regensburg an Napoleon abtreten, der es sofort an Baiern überließ. Zwar erhielt er, als Ersatz, den größten Theil des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau, die, nebst seinen übrigen Ländern, von nun an das Großherzogthum Frankfurt bildeten, aber zugleich erklärte Napoleon diesen Gesammtstaat, der nunmehr die Ausstattung des Erzbisthums hätte bilden sollen, eventuell für secularisirt.

Durch eine Acte vom 1. März 1810, verordnete dieser Beschützer, daß nach dem Ableben des damaligen Großherzogs, Primas und Erzbischof, das Großherzogthum vereinigt mit der Würde eines Primas des rheinischen Bundes, als Erbstaat an seinen Stief- und AdoptivSohn fallen solle, an den Prinzen Eugen Napoleon, damaligen Vicekönig von Italien. Dieser ErbSouverain sollte dann, wenn der erzbischöfliche

Stuhl, für welchen der damalige Erzbischof im Mai 1806, kurz vor Errichtung des rheinischen Bundes, den Cardinal Joseph Fesch, Napoleons Stiefoheim, von dem Papst zum Coadjutor und Nachfolger sich erbeten hatte, von Regensburg nach Frankfurt versetzt seyn werde, dem von ihm hiezu ernannten Prälaten eine Jahrrente von 60,000 Franken entrichten. So wäre der Stuhl von Regensburg, den der Reichsdeputations-Hauptschluß auf ein Staatsgebiet mit Landeshoheit gesetzt hatte, ohne Land unter fremde Herrschaft versetzt worden.

Die Versetzung erfolgte nicht, wohl aber die Secularisation. Napoleon fiel, und mit ihm das Großherzogthum Frankfurt, über dessen Bestandtheile die Schluß-Acte des wiener Congresses verfügte. Nach der Völkerschlacht von Leipzig hatte der Großherzog und Erzbischof, sein Schicksal ahnend, das Großherzogthum verlassen, und sich in sein Bisthum Constanz zurückgezogen, wo er, vielleicht für das, was er in seinem engen Verhältniß mit Napoleon in den Augen des heiligen Vaters verschuldet haben mochte, in dem Seminarium zu Meersburg etliche Monate lang nach päpstlicher Vorschrift Pönitenz that; er, dem acht Jahre früher das oben erwähnte Breve vom 1. Febr. 1805 «a censuris cum effectu» absolvirt hatte. Kurz vor dem wiener Congreß verlegte er seinen Wohnsitz nach Regensburg, seine Wirksamkeit auf geistliche Angelegenheit beschränkend. Die Congreß-Acte bewilligte ihm, als «vormaligem geistlichen Fürsten», eine Jahrrente von 100,000 Gulden; sie nannte ihn «Fürst-Primas». Zu Regensburg am 10. Febr. 1817, starb dieser durch Würden, wie durch Geist und Gemüthlichkeit ausgezeichnete Prälat, ein denkwürdiger Gegenstand der Launen des Schicksals, denen in jenem Sturm der Zeit auch ein weniger bewegliches Gemüth nicht gänzlich würde entgangen seyn.

Die beiden geistlichen Ritterorden, der Teutsche und der Johanniter Orden, hatten auf dem ReichsdeputationsTag zu Regensburg ihre teutschen Besitzungen, ebenfalls katholisches Kirchengut, das einzige reichsunmittelbare, welches neben dem kurerzkanzlerischen der DeputationsSchluß verschont hatte, aus dem SecularisationsStrudel noch gerettet. Sogar Entschädigung, für ihren Verlust in dem teutschen Ländertheil der linken Rheinseite, hatten sie erhalten. Aber in dem Zeitraum von dem presburger Frieden von 1805 bis zu dem wiener von 1809, gieng auch für sie Alles verloren.

Dem JohanniterOrden teutscher Zunge nahm der presburger Friede die Grafschaft Bondorf für Wirtemberg, und verschiedene in andern teutschen Ländern zerstreut liegenden Besitzungen und Gefälle. Die rheinische BundesActe entzog ihm für Baden auch den Rest seiner Besitzungen, das Fürstenthum Heitersheim und alle Zugehörungen desselben. Wirtemberg zog die in seinem Lande befindlichen Gefälle des Ordens ein, und bildete daraus eine Dotation seines MilitärVerdienstordens. Dasselbe that der König von Westphalen, durch ein Decret vom 16. Febr. 1810, zur Dotation des Ordens der westphälischen Krone. Die Güter der baierischen Zunge wurden durch ein Edict vom 8. Sept. 1808, den Staatsdomainen einverleibt. Als schon die Grafschaft Bondorf abgerissen war, machte das Johannitermeisterthum oder das malteser Großpriorat der teutschen Zunge, seine nahe gänzliche Auflösung ahnend, einen Versuch, durch einen Staatsstreich sich zu retten. Am 28. Jänner 1805 schlossen zu München die Bailli's von Pfürd und von Flachslanden einen Vertrag mit Baiern, durch welchen dem noch minderjährigen königlichen Prinzen Carl von Baiern, der schon Großprior der baierischen Ordenszunge des MalteserOrdens war, die Würde eines Coadjutors

und Nachfolgers des fünf und achtzigjährigen Fürsten Johannitermeisters versprochen ward. Dagegen nahm der König unter seinen unmittelbaren Schutz, nicht nur die alten Besitzungen des teutschen Großpriorats; er versprach auch, allen seinen Einfluß anzuwenden, um ihm zu dem Genuß der im DeputationsSchluß zugesicherten Entschädigungen zu verhelfen. Der König eröffnete diese Maasregel den Höfen von Stuttgart und Carlsruhe, wider welche die zuletzt erwähnte Stipulation zunächst gerichtet war; er ließ auch in Rom durch seinen Gesandten ein Breve zur Wahlfähigkeit und Dispensation von dem Gelübde der Ehelosigkeit für den Prinzen nachsuchen; aber der ganze Vertrag blieb ohne Folge.

Nicht besser ergieng es dem Teutschen Orden. Die Familienverhältnisse des Teutschmeisters, des Erzherzogs Anton von Oestreich, schienen ihm Anfangs einigen Halt zu verschaffen; doch blieb es bei dem Schein. Kaum hatte, im Herbst 1805, Napoleon den Feldzug wider Oestreich eröffnet, als Baiern, Wirtemberg und Baden die in ihren Gebieten befindlichen Ordensgüter in Besitz nahmen, um, jeder für sich, bei dem vermutheten nahen Schiffbruch des Ordens, wenigstens so weit das Zuvorkommungs- und Zurückbehaltungsrecht üben zu können. Der presburger Friede (26. Dec. 1805) erklärte für erblich im Mannstamm nach Erstgeburtrecht eines von dem Kaiser von Oestreich zu benennenden Prinzen seines Hauses, die Würde des Teutschmeisters, die Gerechtsame, Domainen und Einkünfte, die vor dem jetzigen Krieg nach Mergentheim, dem Hauptort des Ordens, gehörten, desgleichen die übrigen Rechte, Domainen und Einkünfte, die in dem Zeitpunct der Auswechselung der Ratificationen des Friedens mit dem Teutschmeister würden verbunden seyn, endlich diejenigen Domainen und Einkünfte, in deren Besitz der Orden in demselben

Zeitpunct sich befinden werde. Zugleich ward die in dem Bodensee gelegene Commende Meinau an Baden abgetreten.

Ueber den Sinn jener Stipulation, erhob sich ein Streit zwischen dem Hoch- und Teutschmeister und denen Höfen, die in ihren Gebieten während des Kriegs Ordensgüter occupirt hatten. Aber, ehe noch dieser Streit geschlichtet war, erklärte Napoleon, im Anfang seines nächstfolgenden Kriegs mit Oestreich, durch ein von Regensburg datirtes Decret vom 24. April 1809, den Teutschen Orden für aufgehoben in allen rheinischen Bundesstaaten, indem er zugleich dessen ganzes Besitzthum den Bundesfürsten zuwies, in deren Gebiet es gelegen war. In dem wiener Frieden vom 4. October 1809, erkannte Oestreich diese Verfügung an, in Ansehung aller ausser dem östreichischen Gebiet gelegenen Ordensgüter. Napoleons Decret ward eine fruchtbare Mutter von Zwistigkeiten zwischen den Fürsten, die sich in das Ordensgut und die Schulden und Pensionen der Ordensglieder zu theilen hatten, zwischen Baiern, Wirtemberg, Baden, Hessen, Nassau und den Theilhabern des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, bis solche durch einen reichhaltigen Hauptvertrag, geschlossen zu Mergentheim am 18. Mai 1815, beigelegt wurden. Vorher schon waren in der rheinischen BundesActe einzelne OrdensCommenden an Baiern, Wirtemberg, Baden und HohenzollernHechingen, mit Proprietät und Souverainetät gegeben worden. Endlich wendete, im September 1811, auch der König von Sachsen die TeutschordensGüter seines Landes, den Universitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürstenschulen Pforte, Meissen und Grimma, als unwiderrufliches Eigenthum zu. So ist denn diesem Orden von seinem reichen Erbtheil nichts übrig geblieben, als seine Besitzungen in

Oestreich, und im Königreich der Niederlande die Güter der Ballei Utrecht. Das Ordenshaus in der freien Stadt Frankfurt, nebst den dazu gehörigen Gütern und Gefällen, besitzt Oestreich mit Souverainetät und Proprietät, kraft der wiener CongreßActe, Art. 51.

So kann man mit Wahrheit sagen, daß auf dem Gebiet des teutschen Reichs, nach seinem Umfang von 1792, Niemand war, für welchen die französische Revolution Grundursache geworden ist, zu so grossem und allgemeinem Verlust, wie für die katholische Kirche. Man schätzt, ungefähr, den aus den vorerwähnten Secularisationen für sie hervorgegangenen Verlust, an Grundbesitzungen, Einwohnern und Einkünften (diese in rheinischen Gulden), den Werth der Landesherrlichkeit ungerechnet, auf beiden Seiten des Rheins *):

	Q. M.	Einw.	Einkünfte, Fl.
1) auf der linken Rheinseite, auf .	424.	800,600.	5,430,000.
2) auf der rechten Rheinseite, an			
a) unmittelbaren Besitzungen .	1,295.	2,361,176.	12,726,000.
b) mittelbaren, 78 Stifte und 209 Abteien, ohne die Mönchklöster			2,870,000.
Zusammen . .	1,719.	3,162,576.	21,026,000.

Sonach blieb, da selbst päpstlicher Bannstrahl fruchtlos gewesen wäre, da Warnung und Beschwörung im

*) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, 3. Abth., S. 404.

Beichtstuhl ihre Wirkung verfehlt hatten, der katholischen Geistlichkeit, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, Nichts übrig, als, nach einer bündigen Rechtsverwahrung, sich in die Härte des unerbittlichen Schicksals zu fügen, und sich der Hoffnung einer versöhnenden Zukunft unter Gebet und Seufzen zu überlassen *).

Preussens Länderverlust im tilsiter Frieden, und die französische Eroberung der hannöverischen und kurhessischen Staaten war ein neues Mißgeschick für die katholische Kirche Teutschlands; sie dienten grossentheils zur Ausstattung des neuen Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg. Hiezu kam, daß Napoleon, vom December 1806 bis in den October 1808, den teutschen Bund, angeblich nur für Südteutschland gestiftet, bis an die Küsten der Ost- und Nordsee, durch Aufnahme von drei und zwanzig Bundesstaaten zu den ursprünglichen sechzehn, erweiterte, ja daß er sogar, durch ein SenatusConsult vom 13. Dec. 1810, sein eigenes Kaiserreich bis an eben diese Küsten ausdehnte, indem er die drei Hansestädte, die Staaten von Oldenburg, Salm-Salm und SalmKyrburg, und den größten Theil der herzoglich-arenbergischen, so wie verschiedene Bezirke des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg, unter dem Namen des hanseatischen und des LippeDepartements, mit Frankreich vereinigte. Es ward nun auf diese neuen Provinzen das französische Concordat von 1801 für anwendbar erklärt, und ihnen ein neues Bisthum, Münster, an die Stelle des alten, bestimmt.

Der ReichsdeputationsHauptschluß hatte (§. 62) festgesetzt, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande bleiben sollten,

*) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, 3. Abth., S. 407.

bis eine andere DiöcesanEinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhange. Er hatte (§. 35) denen Landesherren, welche von der ihnen ertheilten allgemeinen SecularisationsBefugniß Gebrauch machen würden, eine Verwendung secularisirter Güter zur festen und bleibenden Ausstattung derjenigen Domkirchen zur Pflicht gemacht, welche würden beibehalten werden. An Ausführung dieser heilsamen Bestimmungen war nunmehr nicht zu denken, da mit der untergegangenen Reichsstaatsgewalt der Mittelpunct, von welchem der nöthige Antrieb ausgehen mußte, verschwunden war, der Beschützer des rheinischen Bundes Angelegenheiten dieser Art wenig oder nicht beherzigte, so viele Veränderungen der in dem DeputationsSchluß als wesentlich vorausgesetzten Umstände eingetreten, und noch täglich zu besorgen waren, so daß man fast allgemein sich gewöhnt zu haben schien, den ganzen politischen Zustand der Dinge als unsicher und vorübergehend, wenigstens nur als einstweilig oder provisorisch zu betrachten.

Zu einem festen Zustande, auch in Hinsicht auf die katholisch-geistlichen Verhältnisse, konnten erst der pariser Friede und die SchlußActe des wiener Congresses verhelfen. Die teutschen Länder auf der linken Rheinseite wurden von Frankreich wieder getrennt, die preussische Monarchie ward wieder hergestellt und sogar bis an Frankreichs Grenzen ausgedehnt, Hannover, Braunschweig, Kurhessen und Oldenburg wurden in ihre Staaten wieder eingesetzt. Wirzburg und Aschaffenburg kamen an Baiern, Fulda größtentheils an Kurhessen, Frankfurt ward wieder frei, Oldenburg, Coburg und HessenHomburg erhielten souveraine Landestheile links des Rheins, der Teutsche Bund ward gestiftet, und teutsche Rechtlichkeit kehrte in den Schoos der Regierungen zurück.

Der wiener Congreß, auf welchen die katholische Kirche in Teutschland hinblickte, fand die kirchlichen Stiftungsgüter, die Güter der Domcapitel, so viele andere Fonds für den Cultus, entweder veräussert, oder mit den Staatsdomainen vereinigt, und fast nirgend davon für die Kirche gesorgt. Ihre alten Bischöfe, doch nur pensionirt, hatten noch Regensburg und Constanz, Hildesheim und Paderborn, Eichstädt, Passau und Corvei, alle, bis auf die beiden zuletzt genannten, schon über siebenzig Jahre alt. Der Bischof von Fulda starb an demselben Tage, wo der Congreß eröffnet ward. Dieser und alle hier nicht genannten Bischöfesitze, mit Ausnahme des mainzer, der nach dem französischen Concordat besetzt war, fand man erledigt, und dabei fehlten die Capitel, welche die erledigten Diöcesen hätten administriren können. Die noch übrigen Domcapitularen, meist sehr alt, waren pensionirt und zerstreut.

Unter diesen Umständen war zu erwarten, daß an den Congreß auch für die katholische Kirche in Teutschland dringende Anträge gemacht würden. Die ausgedehntesten waren die, welche der heilige Vater unmittelbar, durch seinen Legaten, den Cardinal Consalvi, machte. Er forderte geradezu: Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs, als eines Mittelpunctes der politischen Einheit (aller christlichen Staaten), consecrirt durch die Heiligkeit der Religion; Wiederherstellung der weltlichen Fürstenthümer, deren man die Kirche beraubt, und die man sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nicht-katholischen, zugetheilt habe; Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen, als auch der regulären, beiderlei Geschlechtes, und stiftungsmäsige Verwendung derselben. Diese Anforderungen waren so weit greifend, daß ein Umsturz der Dinge, demjenigen der französischen Revolution nicht unähnlich, dazu gehört hätte, sie zu befriedigen.

Ueberdieß traten auf dem Congreß für die teutsche katholische Kirche im Ganzen, drei Oratoren, wie sie sich nannten, gemeinschaftlich auf, alle drei für nicht aufgetragene Geschäftsführung in guter Absicht (negotiorum gestio); Freiherr von Wambold, Domdechant von Worms, Helfferich, Präbendar bei der Domkirche zu Speier, und Schies, ein Weltlicher, vormals Syndicus des Andreasstiftes zu Worms. Sie bestrebten sich, die Ungültigkeit und Nichtigkeit der durch den Reichsdeputations-Schluß verfügten Secularisation darzuthun. Sie verlangten Zuziehung der Repräsentanten ihrer Kirche auf dem Congreß, bei Berathung der teutschen Angelegenheiten, so weit die Kirche dabei interessirt sey. In der Hauptsache forderten sie für die Kirche zurück: alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräussert sind; ihre veräusserten Besitzungen, so weit sie nach Rechtsgrundsätzen einlösbar sind; in Ansehung des übrigen Kircheneigenthums, zureichenden Ersatz durch angemessene Entschädigung, in unbeweglichem Besitzthum, wenigstens so viel als zur Fundation der Bisthümer, der Domcapitel, der Seminarien, der Pfarreien, der kirchlichen und wohlthätigen Institute nöthig sey. Endlich begehrten sie, daß die Kirche in ihre eigenthümlichen Rechte wieder eingesetzt, und in dem Besitz ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel, gesichert werde, daß man, in Absicht auf die Verhältnisse der Kirche zu dem Staat, den frühern Zustand wieder herstelle, und daß auch in allem Uebrigen der Grundsatz der alten teutschen Kirchenfreiheit als Grundlage aufgestellt werde. Endlich widersetzten sich diese Wortführer der Einrückung eines in Vorschlag gekommenen Artikels in die teutsche Bundes-Acte, worin der katholischen Kirche eine Verfassung bloß verheissen ward, «welche, unter der Garantie des Bundes, ihre Rechte und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichern sollte».

Neben diesen Oratoren entwickelte auf dem Congreß, für die katholische Kirche im Ganzen, vorzügliche Thätigkeit der GeneralVicar des Bisthums Constanz, Frhr. von Wessenberg, seitdem bekannter noch geworden durch ein Mißverständniß mit der römischen Curie. Er verlangte unter Anderem, daß für canonische Einrichtung und Ausstattung der Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, durch ein mit dem Papst ehestens abzuschliessendes Concordat gesorgt werde; daß alle Bisthümer zusammen ein Ganzes bilden sollten, als teutsche Kirche, unter einem Primas; daß die Bisthümer und Domcapitel, so viel möglich, möchten erhalten werden, doch mit Vorbehalt angemessener Berichtigung der DiöcesanGrenzen; daß sie mit liegenden Gründen, verbunden mit Landstandschaft, möchten dotirt werden, unter eigener, selbstständiger Verwaltung; daß überhaupt die freie Wirksamkeit der Kirchenbehörden, von den Staatsbehörden nicht beeinträchtigt, vielmehr geschützt werde.

Für particuläre Gegenstände, für die Sustentation der Mitglieder der secularisirten Erz-, Dom- und anderer geistlichen Stifte, auf beiden Seiten des Rheins, für die Pensionen der Mitglieder des teutschen Ordens und des Fürsten Primas, traten eigene Wortführer auf.

Derjenige Theil der CongreßBevollmächtigten, welcher sich mit der Errichtung des teutschen Bundes beschäftigte, widmete auch der katholischen Kirchenangelegenheit seine Aufmerksamkeit. Er fand bald, daß eine mehr als der oben angeführte Artikel in das Einzelne gehende Bestimmung der BundesActe unüberwindliche Schwierigkeiten finden werde. Ja, es kam sehr und wiederholt zur Erörterung, ob auch nur dieser, von Oestreich und Preussen in Vorschlag gebrachte, Artikel aufzunehmen sey? Am Ende siegte sogar, nach auffallendem Hin- und Herwanken, auf Baierns Antrag, die verneinende

Meinung, obgleich der päpstliche Legat der Einrückung nicht abhold war. Es blieb also der ganze, hochwichtige Gegenstand in der BundesActe unberührt.

Der päpstliche Hof war mit Begehungs- und Unterlassungshandlungen des Congresses unzufrieden. Er fand weder die Territorial- oder weltlichen Ansprüche und Gerechtsame des heiligen Stuhls, noch die kirchlichen Angelegenheiten gehörig berücksichtigt. Daher übergab, am Schluß des Congresses, der CardinalLegat eine feierliche Protestation wider alle Verfügungen und Unterlassungen desselben, welche die römische Curie der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Teutschlands, wie auch den TerritorialAnsprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere, für nachtheilig hielt *).

Hätte gleich der Congreß ein leidendes Verhalten, in Absicht auf die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, für räthlich erachtet, so war doch einleuchtend, daß diese in dem Zustande, worin sie sich befanden, ohne wesentlichen Nachtheil der Kirche, und ohne Beunruhigung vieler Gewissen, in die Länge nicht bleiben konnten. Der Episcopat, dieser wesentliche Bestandtheil der katholischen Hierarchie, war in einem grossen Theil wo nicht seinem Untergang, doch seinem Verfall nahe, wenigstens war seine Existenz für die Zukunft nicht gesichert. Seit 1803 hatte der ErzbischofMetropolit von Regensburg bei dem päpstlichen Stuhl dringende Vorstellungen deßhalb eingereicht, es schien aber, daß man hier über die zu ergreifenden Maasregeln mit sich nicht

---

*) Alle hier erwähnten Congreßverhandlungen, findet man ausführlich und nach ihrem Zusammenhang vorgetragen und beurtheilt, in Klüber's angef. Uebersicht rc., Abth. 3, S. 397—503.

einig werden konnte, und dem altrömischen, oft bewährt erfundenen TemporisirungsSystem auch dießmal den Vorzug gab.

Im Jahr 1810 sprach der ErzbischofMetropolit seine Wünsche und Vorschläge sogar in einer eigenen Druckschrift aus. Der Friede der teutschen Kirche, meinte er, werde hergestellt, wenn das französische Concordat auch für die rheinischen Bundesstaaten aufgenommen würde. Dann werde jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen haben, die, nach erhaltener päpstlicher Bestätigung, dieselbe geistliche Gewalt auszuüben hätten, wie die französischen Bischöfe. Die bischöfliche Dotation habe jeder Souverain zu geben. Kleinere Staaten würden sich zu abwechselnder Benennung des Bischofs zu vereinigen haben. Der Erzbischof erklärte sich sogar bereit, seine MetropolitanGerechtsame in den Bundesstaaten ganz aufzugeben, wenn der heilige Vater und der Protector dieses Opfer für nothwendig erachten würden, zum Frieden der Kirche und zu Wiederherstellung des Episcopats. Diese wohlgemeinten Wünsche fanden, wie es scheint, auf keiner Seite Eingang, sie blieben ohne Erfolg.

Unterdessen wurden, durch eingetretene Todesfälle, der Bischöfe in Teutschland immer weniger, selbst der Weihbischöfe, so daß insbesondere die Ausspendung des Sacramentes der Firmung an die Gläubigen, an vielen Orten mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden war. Dem König von Sachsen allein gelang, für seine Staaten, die Vermehrung des Episcopats, obgleich er schon einen Landesbischof in der Oberlausitz, den Bischof Lock zu Bautzen, hatte. Von diesem, durch den Papst hiezu aufgefordert, ward des Königs Beichtvater, der zeitherige apostolische Vicar, Doctor Schneider, in der Capelle der katholischen Hofkirche zu Dresden am 14. Jul. 1816 feierlich zum Bischof geweiht.

Bald nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung, schien man, von Seite des päpstlichen Hofes, einige Versuche machen zu wollen, durch Particular-Einverständnisse, sey es unter dem Namen von Concordat oder in irgend einer andern Form, vorerst mit den mächtigeren Fürsten des rheinischen Bundes, die teutschen Kirchenangelegenheiten ordnen zu wollen. Aber auf beiden Seiten ward zu viel erwartet, und war man zu wenig geneigt nachzugeben, als daß ein günstiger Erfolg das Werk hätte krönen können. In jener Absicht hatte Pius VII. im Jahr 1807 an die Höfe von Baiern und Wirtemberg einen Nuncius gesendet, in der Person des Erzbischofs von Tyrus, della Genga. München verließ dieser Abgesandte ohne Zeitverlust, so bald ihm klar geworden war, daß gewissen Forderungen des Papstes nicht Genüge geschehen werde. Er begab sich nach Stuttgart, und erwirkte bei dem König die Niedersetzung einer Commission zu Verhandlungen mit ihm. Kaum waren diese im Gange, so verließ er auch diesen Hof plötzlich; er begab sich nach Paris, um hier, in Gemeinschaft mit Caprare und Bugarre, den Forderungen des Gebieters von Frankreich die standhafte Weigerung des Papstes entgegenzusetzen. Dem König von Wirtemberg mißfiel sehr diese schnelle Abbrechung der Unterhandlungen. Zu seiner Rechtfertigung, ließ er sofort die Actenstücke allen befreundeten Mächten mittheilen, auch dem Landammann der Schweitz, der, wegen einer Angelegenheit des Cantons Lucern, ohnedieß gegen den Papst eingenommen war.

Glücklicher war, jedoch erst zehn Jahre später, der König von Baiern. Durch Unterhandlungen, welche er in Rom durch seinen Gesandten, den achtzigjährigen Freiherrn von Häffelin, TitularBischof von Cherson, mit dem Cardinal Consalvi führen ließ, kam am 5. Jun.

1817 ein förmliches Concordat zu Stande. Es sollte spätestens, innerhalb vierzig Tagen von beiden Theilen ratificirt werden. Aber Schwierigkeiten mancherlei Art, auf die man, wie es schien, erst bei genauerer Erwägung gestossen war, verzögerten die Ratification, und länger noch die Vollziehung. Der Papst ratificirte erst am 24. Nov. 1817, der König früher, am 24. October desselben Jahres. Auch ertheilte der heilige Vater, durch ein Breve vom 15. Nov. 1817, dem König ein Indult, die zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe seines Reichs zu ernennen.

Ehe noch das Concordat zum Vollzug gekommen war, erschien, am 26. Mai 1818, die denkwürdige Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, welcher (zu Tit. IV, §. 9) ein Edict über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft, und diesem als Anhang das Concordat selbst, beigefügt ist. Das Edict erklärte sich selbst (am Schluß) für ein allgemeines Staatsgrundgesetz, die darin festgesetzten Majestätsrechte des Regenten für unveräusserlich, und nur in Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten, die weitern Bestimmungen des Concordats für anwendbar.

Hatten manche Bestimmungen des Concordats in- und ausserhalb Baiern Aufsehen, und selbst bei manchen katholischen Geistlichen die Meinung erregt, daß darin dem päpstlichen Hof zu viel nachgegeben sey, und waren besonders die zahlreichen protestantischen Gemeinden des Königreichs dadurch so sehr in Unruhe gesetzt worden, daß sie dringende Vorstellungen deßhalb am Thron niederlegten, mit der Bitte, der evangelischen Kirche des Königreichs eine gleich freie Verfassung durch Errichtung eines selbstständigen OberConsistoriums, aus-

schliessend bestehend aus protestantischen Mitgliedern, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten zu gewähren, so ward man bald nachher durch den Inhalt der Constitution grossentheils beruhigt. In dieser waren nicht nur die Majestätsrechte in geistlichen Sachen mit Umsicht und Standhaftigkeit gewahrt, sondern auch die eben erwähnte Bitte der evangelischen Gemeinde vollständig bewilligt. Dem heiligen Vater hingegen, schien das Benehmen des baierischen ConcordatUnterhändlers, früherhin Mitglieds des IlluminatenOrdens, wohlgefälliger zu seyn, als die Constitution. Sechs Wochen früher, als diese erschien, beschenkte er ihn mit dem CardinalHut. Auch machte er die in dem Concordat sich vorbehaltene DiöcesanCircumscription in einem vom 1. April 1818 datirten Breve.

Ueber vier Jahre waren verstrichen, ehe beide Theile bei fortgesetzter Unterhandlung, über mancherlei Anstände sich verstehen konnten, die der Vollziehung dieses Concordats sich in den Weg legten. Endlich erklärte der König, durch eine Bekanntmachung vom 15. Sept. 1821, die «wichtigsten» jener Anstände nunmehr für beseitigt, mit der Verordnung, daß jetzt das Concordat «in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht» werden, und als «Staatsgesetz» gelten solle. Da auch der Inhalt der Constitution mit manchen Bestimmungen des Concordats zu streiten schien, so fügte der König «zu Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung hinzu: daß, indem Er seinen Unterthanen die Constitution gegeben habe, Seine Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher, nach den Bestimmungen der Constitution selbst, der von den katholischen Unter-

thanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts würden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchengesetzen zuwider wäre». Zu gleicher Zeit ward die königliche Ernennung der zwei Erzbischöfe und der Bischöfe von Augsburg, Regensburg, Wirzburg und Speier bekannt gemacht.

Das baierische Concordat bestimmt für das Königreich acht Diöcesen, zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe. Der erste Erzbischof ist der von München und Freisingen; der bischöfliche Sitz von Freisingen, nach München verlegt, wird zum MetropolitanSitz erhoben. Ihm sind als Suffragane drei Bischöfe untergeordnet, die Bischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg, der letzte mit Aufhebung der zeitherigen MetropolitanRechte seines Stuhls. Der jetzige Bischof von Passau soll, für seine Lebenszeit, das bisherige privilegium exemtionis fernerhin geniessen. Der andere Erzbischof ist der von Bamberg, dessen CathedralKirche (zeither schon exempt) zur MetropolitanKirche erhoben wird. Als Suffragane sind ihm zugetheilt, die Bischöfe von Wirzburg, Eichstädt und Speier.

Die MetropolitanCapitel sollen mit einem Propst, einem Dechant und zehn Domherren besetzt seyn; die CathedralCapitel mit einem Propst, einem Dechant, und acht Domherren. Beide Arten von Capitel sollen überdieß wenigstens sechs Vicare oder Pfründner haben.

Die Ausstattung der Erzbisthümer und Bisthümer soll auf Grundgüter gegründet werden, die den Erzbischöfen und Bischöfen zu freier Verwaltung zu

übergeben sind. Das Concordat bestimmt die Summen der Jahrgehalte, nebst freier Wohnung, für die oben genannten Personen, die GeneralVicare und die bischöflichen Secretäre; deßgleichen die Erhaltung und Ergänzung der Baufonds der Kirchen, der nöthigen Fonds für die bischöflichen Seminarien, welche letzten gänzlich der erzbischöflichen und bischöflichen Leitung überlassen sind.

Der Staat dotirt nicht nur Versorgungshäuser für alte und kränkliche Geistliche, sondern auch etliche Klöster von Mönchorden beiderlei Geschlechts, die für Jugendunterricht in Religion und Wissenschaften, zu Pfarraushülfe, oder für Krankenpflege errichtet werden sollen. Auch sollen die Bischöfe in der Ausübung ihrer Pflicht der Aufsicht über öffentliche Schulen, für Glaubens- und Sittenlehre, auf keine Weise gehindert werden. Die Kirche ist berechtigt, neue Besitzungen zu erwerben, die dann gleiche Rechte mit den alten geistlichen Stiftungsgütern erlangen.

Der Papst ertheilt dem König, durch ein eigenes Indult, das Recht, canonisch qualificirte Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu ernennen, denen hierauf der heilige Vater die canonische Institution ertheilt. Die Annaten und CanzleiTaxen werden, nach Verhältniß der Einkünften eines jeden Stuhls, von Neuem festgesetzt. Die Propsteien in den Capiteln besetzt der Papst. Zu den Dechantstellen daselbst und zu den in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten erledigten Domherrnstellen, ernennt der König. Bei den Domherrnstellen, welche in den drei ersten der übrigen sechs Monate erledigt werden, hat der Erzbischof oder Bischof, in den drei letzten das Capitel das NominationsRecht. Nur Inländer können Domherren werden; auf Stand und

Geburt wird bei ihnen nicht gesehen. Die General-Vicare werden von den Erzbischöfen und Bischöfen bestellt. Mehrheit der Beneficien und Präbenden wird Niemand gestattet. Das Patronat Recht bei Parochial-, Curat- und einfachen Beneficien, bleibt dem König und Privatpersonen, wo sie es zeither gehabt haben; dem ersten auch bei solchen, zu welchen jetzt nicht mehr bestehende geistliche Corporationen präsentirten.

Die canonische Verwaltung des Kirchen Regiments gebührt den Bischöfen. Geistliche Sachen, insbesondere Ehesachen, gehören vor das geistliche Forum; ausgenommen sind die bloß bürgerlichen Sachen der Geistlichen, z. B. Contract-, Schulden- und Erbschaftsachen, die vor den weltlichen Richter gehören. Die Erzbischöfe und Bischöfe können, «mit der Geist-«lichkeit und ihren Diöcesanen in Hinsicht auf ihr Hir-«tenamt communiciren, und ihre Instructionen und «Ordinationen in geistlichen Dingen frei bekannt «machen *); überdieß soll der Verkehr der Bischöfe, «der Geistlichkeit und des Volks mit dem heiligen «Stuhl, in geistlichen Dingen und kirchlichen Angele-«genheiten, durchaus frei seyn». Die Bischöfe können öffentliche Gebete und andere fromme Werke vorschreiben, auch darüber wachen, daß bei kirchlichen Verrichtungen die Kirchenformeln in lateinischer

---

*) Dagegen verordnet die baierische Constitution von 1818, Tit. IV, §. 9, wie folgt: „Die geistliche Gewalt darf in „ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, „und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Ge-„genständen der Religionslehre und des Gewissens sich „nicht einmischen, als in so weit das oberstheitliche „Schutz- und Aufsichtrecht eintritt, wonach keine Verord-„nungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgangige „Einsicht und das Placet des Königs verkündet und „vollzogen werden dürfen“.

Sprache gebraucht werden. Die Verbreitung solcher **Bücher**, welche die Bischöfe als unvereinbar mit dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht bezeichnen werden, wird die Staatsregierung hindern.

In dem 15. Artikel des Concordats ist wörtlich der **Eid der Treue** festgesetzt, welchen die **Erzbischöfe** und **Bischöfe** in Gegenwart des Königs (« coram «Regia Majestate») schwören sollen: «Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlag Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen *)».

---

*) Wörtlich so lautet die der baierischen Verfassungsurkunde beigefügte Uebersetzung. Aber der OriginalText lautet, diplomatisch genau, ebendaselbst wie folgt. «Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto» u. s. w. Mit busenbaumischer Moral und Auslegungskunst, die es mit den Regeln der Grammatik nicht sehr streng nimmt, könnte, da zwischen obedientiam und et ein Comma steht, Jemand diesem „in Gegenwart des Königs“, (nicht dem König?) zu schwörenden Eid, folgenden Sinn unterschieben: Ich schwöre und gelobe Gehorsam den heiligen Evangelien Gottes, und Treue der Königlichen Majestät. Oder: Ich schwöre und gelobe der Königlichen Majestät, dem heiligen Evangelium Gottes gehorsam und treu zu seyn.— Wenn irgendwo Klarheit und Bestimmtheit, Unzweideutigkeit und Aufrichtigkeit des Ausdrucks erfordert wird, so ist es bei dem Eid, dem Heiligsten unter Menschen.

Es sollen, heißt es endlich, die zeither in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, so weit sie dem Concordat entgegen sind, als aufgehoben angesehen, und diese Uebereinkunft für ein Staatsgesetz erklärt werden.

Auch die königlich-hannöverische Regierung unterhandelt schon seit 1816 durch eine nach Rom abgesendete Gesandtschaft, über ein mit dem römischen Hof abzuschliessendes Concordat. Es ist aber bis jetzt von dem Fortgang dieser Bemühungen öffentlich nichts bekannt worden, und schwerlich möchte ein förmliches Concordat errungen werden.

Feste Wirksamkeit scheinen die Verhandlungen der für diesen Zweck vereinigten Bundesglieder zu versprechen, welche seit dem ersten Viertheil des Jahres 1818 im Gange sind, erst zu Frankfurt am Main durch Commissarien von Wirtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, den großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häusern, Nassau, Oldenburg, den beiden Häusern Schwarzburg, Anhalt, Waldeck, Lippe, SchaumburgLippe, den beiden Häusern von Hohenzollern, und von Reuß, und der freien Stadt Frankfurt, dann durch eine eigene Gesandtschaft nach Rom, die jedoch unverrichteter Dinge zurückkam.

Die «Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse über die katholische Kirche in teutschen Bundesstaaten», welche jene Commissarien ihrem Protocoll zu der siebenzehnten Sitzung vom 30. April 1818 beifügten, bezeichnen den ächten und lebendigen Geist, von welchem dieser Verein belebt ist, in Hinsicht auf die Verhältnisse der katholischen Kirche seiner Länder, gegen den Staat, das Oberhaupt der Kirche, und andere christ-

liche Glaubensverwandten *). In den Arbeiten der Commissarien zeigte sich unverrückt ein lebhaftes und redliches Bestreben, bei völliger Uebereinstimmung, für Feststellung und Verfolgung des vorgesteckten Zieles, um der katholischen Kirche, unter gehöriger Anerkennung der Rechte ihres Oberhauptes und des Staates, möglichst freie Bewegung in ihrer wahren Sphäre und nach den ächten Grundsätzen ihrer Religion, zu verschaffen und zu sichern.

Bei den vorher aufgestellten umfassenden und nicht unbekannt gebliebenen Grundsätzen dieses Vereins, war fast mit Gewißheit vorauszusehen, daß seine Gesandtschaft in Rom nicht den gewünschten Eingang finden werde, und daß ihr, die meist nicht-katholische Souveraine zu vertreten hatte, ein förmliches Concordat am wenigsten werde bewilligt werden. Indeß, was auch am Ende der Erfolg seyn möge, so ist gewiß mit der einstimmig angenommenen Grundlage ein Saatkorn in fruchtbare Erde gelegt, welches über kurz oder lang eben so reife, als gute und reichliche Früchte liefern wird.

Daß alle von diesem Verein aufgestellten, wenn gleich richtigen Grundsätze je von der Curie werden ein-

*) Von diesen Verhandlungen sehe man auch: Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute teutsche Christen. Glaubwürdige vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen mehrer teutschen Bundesstaaten über die Angelegenheiten der teutschen katholischen Kirche. Jena 1818. 8. Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfang des teutschen Bundes. Frankf. 1818. 8. Die teutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der teutschen Kirche. Frankfurt 1818. 8. Jos. Hillebrand's Teutschland und Rom, oder über das Verhältniß der teutschen Nation zum röm. Stuhl, historisch und rechtlich entwickelt. Frankf. 1818. 8.

geräumt werden, läßt sich nie von ihr erwarten, die seit einem Jahrtausend ihren Grundsätzen und Absichten unwandelbar treu geblieben ist *), und in dem Laufe der Zeit Nichts gelernt und Nichts vergessen zu haben scheint. Aber belehren kann das Schicksal auch dieses Vereins über die UnterhandlungsTheorie, welche allein mit Erfolg hier anwendbar ist.

Als Hauptaufgabe bei heutigen Verhandlungen einer Staatsregierung mit dem römischen Hofe über Einrichtung des katholischen Kirchenwesens, kommt in Betrachtung:

1) daß der vollen Wirksamkeit des landesherrlichen Rechtes der *weltlichen Oberaufsicht* über das gesammte Kirchenwesen, unbeschadet der Gewissensfreiheit, und den Gerechtsamen der Regierung in Hinsicht auf *öffentlichen Unterricht*, nichts vergeben werde.

Es ist höchstes Interesse und unveräusserliches Recht des Staates, daß der ethische Verein jeder Kirche, durch Lehre und Cultus dem Staatszweck nicht hinderlich werde. Für diesen Zweck, war schon in dem alten Rom, in Hinsicht auf den heidnischen Cultus, eine eigene Staatsbehörde bestimmt, der Pontifex maximus, ein Amt, welches seit Julius Cäsar sogar die Imperatoren, selbst die christlichen bis auf Gratian (480), bekleideten. Nur negativ wird die Kirchengesellschaft, vermöge ihrer Unterordnung gegen den Staat, durch jene weltliche Oberaufsicht beschränkt, und nur im CollisionsFall müssen die Kirchengesetze den Gesetzen des Staates, dessen Schutz die Kirche genießt, nachstehen.

Aber auch des Erziehungs- und UnterrichtRegals kann der Staat sich nicht entäussern, ohne einen der wichtigsten Hülfzwecke der Staatsverbindung aufzugeben.

---

*) Rome ne recule pas.

Tugend der Staatsbürger, ist eine Folge wahrer Aufklärung, durch nichts aber wird diese wirksamer erworben, als durch zweckmäsige Erziehung und Unterricht der Jugend, in welcher Bildsamkeit des Geistes und Zartheit des Gemüthes vorherrschen. Wem stehen aber grössere Mittel zu Gebot, durch öffentlichen Unterricht auf Ideen und Sitten vortheilhaft zu wirken, und wer hat grösseren Beruf dazu, als der Staat?

Ein unmittelbarer Ausfluß des weltlichen Oberaufsichtrechtes über die Kirche, ist das Recht des landesherrlichen Placet (jus placeti regii seu territorialis). «Alle kirchliche Anordnungen, Verfügungen und Lehrsätze, auch die grössern Kirchenstrafen und die Ausschliessung aus der Kirchengesellschaft, die Anstellung der Kirchenbeamten, die Einführung und Erhaltung des Mönchthums aller Art, namentlich der Jesuiten, zumal in Verbindung mit einem auswärtigen General, welcher unmittelbar unter der römischen Curie steht, sind der Prüfung und Genehmigung des Staates, in politischer Hinsicht, unterworfen *)».

Jede kräftige, ihrer Rechte und Pflichten sich bewußte Staatsregierung weiß diese Gerechtsame geltend zu machen, wie die Geschichte Frankreichs, Oestreichs, Großbritanniens, Preussens, Rußlands, Toscana's, Baierns, Wirtembergs, selbst Neapels, Portugals und verschiedener vormaliger geistlicher Wahlstaaten Teutschlands, lehrt. Verschiedene neuere Staatsverfassungs-Urkunden, wie die wirtembergische und großherzoglich-hessische, haben die landesherrliche Ausübung jener Rechte zu einem Staatsgrundgesetz erhoben. Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln, verboten durch erzbischöfliche VicariatSchreiben vom 21., 20. und 19.

*) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 428.

Dec. 1786, der Herzog von Nassau durch ein Edict vom 9. Juli 1817, allen inländischen katholischen Geistlichen jede unmittelbare Correspondenz mit den geistlichen Behörden in Rom, oder mit päpstlichen Nuncien und Agenten, wegen kirchlicher Angelegenheiten; sie befahlen, alle Gesuche dieser Art bei der Oberbehörde des Landes einzureichen.

2) Da die katholische Kirchenverfassung wesentlich berechnet ist auf das bischöfliche Amt, und dieses, unbeschadet der canonischen Einheit der Kirche, hinreichend ist, den Frieden in der Kirche zu erhalten, so ist vorerst das einzige dringende Bedürfniß, auf Institution kirchlich-rechtmäsiger Erzbischöfe und Bischöfe, dann auf angemessene Provinzial- und Diöcesan-Eintheilung hinzuarbeiten. Wohl wird, wie der neueste Vorgang von Preussen lehrt, der heilige Vater sich am Ende dazu verstehen, und wenigstens zu einer Art von Uebereinkunft hierüber.

Ihm schwebt zu deutlich das Bild der Bischöfe der utrechter Provinz, des Erzbischofs von Utrecht und seiner beiden Suffraganbischöfe zu Deventer und Harlem, vor Augen, die schon seit 1752 vom heiligen Stuhl abgesondert sind, weil der Papst ihre Weigerung verschmäht, das Glaubensbekenntniß nach Alexanders VII. Vorschrift unbedingt, und die Bulle Unigenitus auf irgend eine Weise anzunehmen, die ihre eigenen ProvinzialSynoden halten, die, trotz dessen, daß Römlinge sie für episcopos adulterinos et spurios erklären, ihr Hirtenamt treu verwalten, und, sammt allen ihren geistlichen Angehörigen, in ächt katholischem Glauben leben und sterben *). Ohne Zweifel ist auch

*) Die Ecclesia Ultrajectina, so oft sie Kunde erhält von der Wahl eines neuen Papstes, läßt feierliche Hochämter halten, nach dem römischen Ritual, das Te Deum singen,

dem heiligen Vater die Erklärung des Königs von Portugal noch in frischem Andenken, als er dem von diesem im Jahr 1816 zu dem Erzbisthum Evora ernannten Joachim a SantaClara, einem sehr verehrten Benedictiner und öffentlichen Lehrer der Theologie, die nachgesuchte canonische Bestätigung beharrlich verweigerte, weil dieser die ewig denkwürdige Diöcesan-Synode von Pistoja von 1786 gut geheissen, und eine Lobrede auf den Minister Grafen Pombal verfaßt habe. Im Fall der Unnachgiebigkeit des römischen Hofes, war der portugiesische Gesandte beauftragt zu erklären, «daß «der König künftig alle Bischöfe seiner Staaten, «nach der Form der alten Kirchenverfassung, durch den «Metropoliten, oder den ältesten Bischof, «werde bestätigen lassen».

Formale Vereinigung der katholischen Kirche in den teutschen Bundesstaaten, zu einer teutschen NationalKirche, läßt sich, nach den eingetretenen Staatsveränderungen, kaum mehr hoffen. Eher wohl Vereinigung sämmtlicher Kirchen der Bundesstaaten, zu dem Grundsatz, daß, mit Verbannung alles aufgedrungenen Fremden, mehr und grössere Rechte des päpstlichen Stuhls nicht anzuerkennen seyen, als diejenigen, welche Einheit des Glaubens und christlicher Sitte bezwecken.

Auf ein förmliches Concordat hinzuarbeiten, ist eitle, in keinem Fall lohnende Mühe. Ein solches, das man wünschen darf und zu fordern berechtigt ist, wird nicht gewährt, am allerwenigsten einem Souverain, den der heilige Vater nicht in der Gemeinschaft

---

und ein öffentliches Dankfest feiern. Dem Papst sendet sie ein GlückwunschSchreiben, erhält aber dagegen eine Art von ExcommunicationsBulle. Hauptsächlich die Jesuiten suchten ihre Aussöhnung mit dem römischen Hofe zu hindern.

seiner Kirche sieht, und dem er seinen apostolischen Segen nicht geben kann. Auch gilt als unbestreitbare Erfahrungslehre, daß noch keinem Concordat die Ehre vollständiger und gewissenhafter Erfüllung zu Theil geworden ist.

Die Handlungsweise der römischen Curie wird einzig bestimmt durch ihre Ansicht von dem Heil der Seelen und der Wohlfahrt der katholischen Kirche, «de salute animarum deque catholicae religionis incremento», diese sinnschweren zur Entschuldigung mit grossem Vorbedacht gewählten Anfangsworte der neuesten Bulle für die katholische Kirche in den preussischen Staaten. Jede andere Rücksicht, selbst der Glaube an die verpflichtende Kraft der feierlichsten Verträge, ist dieser römischen FundamentalHandlungsnorm untergeordnet. Mit solcher MentalBedingung schließt die Curie alle ihre Verträge, und vor allen diejenigen, welchen sie den Namen «Concordate» mit Absicht beilegt, weil sie dieselben mehr unter dem Gesichtspunct eines blossen Einverständnisses, einer Art von Indult, als eines wahren und förmlichen, eines zweiseitigen Vertrags, betrachtet, um in Auslegung und Erfüllung oder Nichterfüllung derselben, zu keiner Zeit zu irgend einer andern Ansicht sich bestimmen zu dürfen, als derjenigen, welche ihre jedesmalige, unter dem Einfluß der äussern Umstände stehende Ueberzeugung von dem Seelenheil und Kirchenwohl darbietet.

Frankreich hat, von 1516 bis 1817, vier Concordate, immer eines auf der Schädelstätte des andern, errichtet. Ward je dadurch sein Verhältniß zu dem heiligen Stuhl wesentlich gebessert? Was hat Baiern durch sein Concordat wahrhaft Nützliches mehr erlangt, als Preussen durch seine Bulle? Wohl ist dem König das NominationsRecht zu den Stellen der Erzbischöfe und Bischöfe,

der Domdechante und der in den apostolischen Monaten erledigten Canonicate eingeräumt. Allein ist nicht der alten und ächten Kirchenverfassung angemessener, bei den beiden ersten Stellen den Capiteln das Wahlrecht einzuräumen, wie in Preussen geschehen ist? Und gewährt nicht dem König von Preussen das ihm eingeräumte Recht der Exclusive bei Erzbischof- und Bischofwahlen, und das Recht der Genehmigung bei Besetzung der Dignitäten und Canonicate, im Grunde theils ebendasselbe, theils mehr noch, als jenes Ernennungsrecht dem König von Baiern?

Auch das baierische Concordat enthält keine Bestimmungen über die so genannten QuinquennalFacultäten der Bischöfe, über die römischen CanzleiRegeln, über Diöcesan- und ProvinzialSynoden, geschweige denn über NationalSynoden, über die Appellationen in dritter Instanz, über die so genannten causas majores (Papae reservatas), Nichts von Ermäsigung der römischen CanzleiTaxen, Annaten, Confirmations-, Pallien- und DispensGelder, und über so manche andere Gegenstände. Dagegen wird darin den Bischöfen sogar Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten, in Hinsicht auf Glaubens- und Sittenlehre, und eine Art von Büchercensur eingeräumt, dem König selbst aber wird das (nachher in der Constitution wieder vindicirte) Placet abgesprochen, in Ansehung der geistlichen Instructionen und Ordinationen, welche die Erzbischöfe und Bischöfe öffentlich bekannt machen.

Nach solchen Erfahrungen, und unter solchen Auspicien, begannen die Verhandlungen des preussischen Hofes mit dem Papst, über die neue Einrichtung der katholischen Kirche in den preussischen Staaten. Bald nach hergestelltem Frieden, fieng die Regierung an, auch diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Mit

Fleiß und Umsicht zogen die Ministerien Alles in Berathung, was zu zweckgemäser Vorbereitung und gedeihlicher Vollendung des wichtigen Geschäftes hinführen konnte. Irgend ein Einverständniß mit dem römischen Stuhl, ward, nach der Lage der Dinge, für unumgänglich nothwendig erachtet.

Schon im Jahr 1816 ward, zu solchem Ende, ein Gesandter nach Rom abgeordnet, in der Person des geheimen Staatsraths Niebuhr, der seitdem dieser Verhandlung sich unablässig gewidmet hat. Im Laufe derselben, im October 1818, sah das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich, zu Wahrung der Rechte der Krone, veranlaßt, eine Verfügung wegen des an den päpstlichen Stuhl zu nehmenden Recurses des Exequatur zu erlassen. Im Anfang des Jahres 1819 ward der Papst vermocht, den katholischen Theil der Stadt Erfurt nebst Umgegend, und das Eichsfeld von dem Bisthum Regensburg zu trennen, und die bischöfliche Verwaltung beider, dem Herrn Fürstbischof von Corvei zu übertragen, desgleichen die zu den polnischen Diöcesen von Cujavien und Pomerellen gehörigen preussischen Bezirke von jenen abzusondern und einstweilen einem apostolischen Vicar zu Danzig zur Verwaltung zu übergeben. Eine vorläufig entworfene DiöcesanUmschreibung ward von Seiner Majestät dem König, in einem CabinetSchreiben vom 6. April 1820, genehmigt. Zugleich bewährte der König die auch von dem Papst jetzt in der Bulle gerühmte «höchste Großmuth und Güte gegen die seinem Scepter unterworfenen Katholiken». «Für angemessene», dieß sind die Worte des Landesvaters, «nicht «überflüssige, aber auch nicht kärgliche Ausstattung will «Ich, daß gesorgt werde». In diesem Geist ward unterhandelt und abgeschlossen.

Das Gelingen ward beschleunigt, durch eine Reise, welche nach dem laibacher Congreß Se. Durchlaucht der

Staatskanzler Fürst von Hardenberg nach Rom unternahm. Während seiner Anwesenheit, die im März 1821 kaum etliche Wochen dauerte, und unter seinem unmittelbaren Einfluß, ward die letzte Hand an das Werk gelegt. Es kam am 25. März d. J. zu Stande, ohne förmlichen Vertrag, durch gegenseitige Erklärung in gewechselten Noten, die, weil sie übereinstimmend war, in der königlichen Sanction mit Recht eine «Verabredung» genannt wird.

Unter dem Datum vom 16. Jul. 1821, erschien die das Ganze umfassende päpstliche Bulle, welche unten ihrem ganzen Inhalt nach abgedruckt ist. Der König ertheilte derselben, durch eine CabinetsOrdre vom 23. August 1821, ebenfalls unten abgedruckt, seine staatsoberhauptliche Bewilligung und Sanction. Er erklärte dieselbe für ein bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates, und befahl ihre Vollziehung. Er thue dieses, fügte Er hinzu, vermöge Seiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen seinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staates, unbeschadet.

Stipulationen wurden nicht für nöthig erachtet, über das, was in Hinsicht auf Unterordnung der höhern und niedern Geistlichkeit unter die Staatsgewalt, auf das Verhältniß der geistlichen Obern zu den Staatsbehörden, auf die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen, theils sich von selbst versteht, theils schon in dem Herkommen gegründet und anerkannt ist; auch darüber nicht, daß die Staatsgewalt begrenzt werde durch das Reich des Gewissens, und daß in rein geistlicher Dingen der Staat mehr nicht als Schutz- und Aufsichtrechte in Anspruch nehme.

In Folge der in der päpstlichen Bulle enthaltenen Bestimmungen, ergiebt sich nunmehr nachstehende Ueber-

sicht der neuesten Statistik der katholischen Kirche in den preussischen Staaten.

Es sind überhaupt zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe. Zwei der letzten (Breslau und Ermeland) sind, frei von MetropolitanVerbindung, wie zeither, dem päpstlichen Stuhl unmittelbar untergeben (episcopi exemti).

Im Ganzen bestehen zwei erzbischöfliche Sprengel oder kirchliche Provinzen, und neun bischöfliche Sprengel oder Diöcesen; denn ausser den sechs Diöcesen der Bischöfe, ist auch der Erzbischof von Cöln einem bischöflichen Sprengel, und der Erzbischof von Gnesen und Posen zweien, dem von Gnesen und dem von Posen, unmittelbar vorgesetzt. In allen neun Diöcesen sind zusammen mehr als 3200 Pfarreien *), ungerechnet die Hunderte von HülfPfarreien und Nebenkirchen. Diese verschiedenen Sprengel, sind auf folgende Art vertheilt.

A) In den östlichen Provinzen der Monarchie.

I) Erzbisthum Gnesen und Posen.

Unter diesem Namen sind die beiden Erzbisthümer Gnesen und Posen für immer zu gleichem Recht vereinigt, nachdem weit der grössere Theil des erzbischöflichen Sprengels von Gnesen, durch die letzte Diöcesan-

*) Ohne die Pfarreien in den beiden bischöflichen Sprengeln des Erzbischofs von Gnesen und Posen, und in der Dioces Paderborn, deren Anzahl nicht angegeben ist, und ohne die zu dem Bisthum Breslau gehorigen Pfarreien in dem östreichischen Schlesien, und die der Aufsicht des Propstes zu Berlin untergebenen Pfarreien, die man insgesammt auf mehr als 600 schätzen kann, sind in den übrigen sechs Diöcesen Cöln, Trier, Münster, Breslau, Culm und Ermeland, zusammen 2562 Pfarreien.

Umschreibung des Königreichs Polen davon getrennt worden war. Jeder der beiden vereinigten Sprengel behält seine CathedralKirche und sein Domstift; der eine zu Gnesen, wo das Grab des heiligen Adelbert, Apostels von Preussen, der andere zu Posen.

Der erzbischöfliche oder MetropolitanSprengel des Erzbischofs begreift drei Diöcesen unter sich; Gnesen, Posen und Culm.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen ist zwei bischöflichen Sprengeln unmittelbar vorgesetzt,

1) dem gnesenschen und

2) dem posenschen.

Diese verbreiten sich, mit etlichen Ausnahmen, über die jetzigen Regierungsbezirke Posen und Bromberg. Der Vollzieher der päpstlichen Bulle soll jeder der beiden vereinigten MetropolitanKirchen einen bestimmten Theil dieser Bezirke als Diöces anweisen. Die Anzahl der Pfarreien ist nicht angegeben.

Das Domcapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen bilden, ein Propst und sechs Domherren. Dasjenige der erzbischöflichen Kirche zu Posen besteht aus einem Propst, einem Dechant, acht wirklichen und vier EhrenDomherren, und acht Vicaren oder Pfründnern.

Die Ausstattung ist: dem Erzbischof jährlich 12,000 preussische Thaler; zu Gnesen, dem Propst und den sechs Capitularen fernerhin dasselbe Einkommen, welches jener und die sechs ältesten Capitularen gegenwärtig geniessen; zu Posen, dem Propst und dem Dechant jedem 1800 Thaler, jedem der beiden ältesten Domherren 1200 Thaler, jedem der vier folgenden 1000, jedem der beiden jüngsten 800, jedem der vier EhrenDomherren 100, jedem der acht Vicare 200 Thaler. Summe, 25,600 Thaler, ohne das jetzige Einkommen des Domcapitels zu Gnesen.

3) Bisthum Culm, Suffragan des Erzbischofs von Gnesen und Posen.

Da es zu Culm an anständigen Wohnungen für den Bischof und das Domcapitel fehlt, so steht dem apostolischen Vollzieher frei, den Sitz derselben, unter Beibehaltung des Titels von Culm, und unter anständiger Unterhaltung der Kirche zu Culm, in die Abtei Peplin zu verlegen, wo die schönste Kirche des Landes sich befindet, ein Gebäude, an Umfang und Erhabenheit der Formen wetteifernd mit den ansehnlichsten Cathedralen.

Der Sprengel dieses Bisthums, welches 215 Pfarreien zählt, verbreitet sich über die jetzigen Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der unter die Regierung von Posen gehört, und einiger Abtretungen an das Bisthum Ermeland. Das Gebiet der Abtei Oliva, die supprimirt wird, kommt nach dem Tode des jetzigen Abtes, der zugleich Bischof von Ermeland ist, hinzu.

Das Domcapitel besteht aus einem Propst, einem Dechant, acht wirklichen und vier EhrenDomherren, und sechs Vicaren oder Pfründnern.

Die Ausstattung ist: dem Bischof jährlich 8000 Thaler, dem Propst und dem Dechant jedem 1200, dem ersten Domherrn 1000, dem zweiten 900, jedem der übrigen sechs 800, jedem der vier EhrenDomherren 100, jedem der sechs Vicare 200. Summe, 18,700 Thaler.

II) Exemtes Bisthum Breslau.

Der bischöfliche Sitz ist zu Breslau.

Seinem bisherigen Sprengel, von welchem zwei Decanate zu der Diöces Posen kommen, werden beigefügt, die katholischen Kirchen der Ober- und Nieder-Lausitz, so weit sie unter preussischer Hoheit stehen, desgleichen die oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß;

wo man überhaupt 621 Pfarreien zählt. Ueberdieß bleiben diesem Bisthum die zeither in dem östreichischen Schlesien ihm untergeben gewesenen Pfarreien. Auch werden die, zeither unter dem apostolischen Vicar der Mission im Norden gestandenen, Pfarreien zu Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund, diesem Bisthum dergestalt einverleibt, daß der jedesmalige Propst zu Berlin die Aufsichtrechte darüber auszuüben hat.

Die Jurisdiction, welche die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz zeither in dem preussischen Gebiet ausgeübt haben, bleibt ihnen.

Das Domcapitel besteht aus einem Propst, einem Dechant, zehn wirklichen Domherren, von welchen dem ersten die Scholaster- oder SchulPräbende beigegeben ist, sechs EhrenDomherren, und acht Vicaren. — Eine wirkliche Domherrnstelle muß jederzeit einem Professor der Universität Breslau verliehen seyn, und zwei der EhrenCanonicate sind stets verbunden mit den Stellen eines Propstes zu Berlin und eines Land-Dechants der Grafschaft Glatz.

Als Ausstattung sind bestimmt: dem Bischof 12,000 Thaler, ausser seinem Gut Würben und seinen Einkünften aus dem im Oestreichischen gelegenen Theil seiner Diöces, ferner dem Propst und dem Dechant jedem 2000 Thaler, dem ersten Domherrn, der die ScholasterPfründe hat, 1500, jedem der beiden folgenden 1100, den übrigen sieben jedem 1000, jedem der sechs Ehrendomherren 100, jedem der acht Vicare 200. Summe, 28,900 Thaler, ausser den erwähnten besondern Einkünften des Bischofs.

III) Exemtes Bisthum Ermeland.

Der Bischofsitz ist zu Frauenburg.

Der Sprengel besteht aus dem bisherigen Bezirk in Ostpreussen, und aus fünf von dem Bisthum Culm getrennten Decanaten mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel 119 Pfarreien zählt.

Das Domcapitel bleibt für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, doch kann es in Zukunft nach Art anderer Capitel des preussischen Staates gebildet werden.

In Absicht auf Ausstattung tritt keine Veränderung ein, da der Bischofstuhl und das Capitel Güter und festes Einkommen besitzen; doch soll, zu seiner Zeit, eine Einrichtung wie bei den übrigen getroffen werden.

B) In den westlichen Provinzen der Monarchie.

IV) Erzbisthum Cöln.

Dieses uralte Erzbisthum hatte, auch nach dem französischen Concordat von 1801, auf der rechten Rheinseite fortgedauert. Nun wird es seiner ehrwürdigen Cathedrale, diesem erhabenen Denkmal teutscher Kunst, und seinen vormaligen Angehörigen auf der linken Seite des Rheins zurückgegeben, erweitert durch die Diöces Trier.

Der erzbischöfliche Sitz ist in der Stadt Cöln.

Vier Diöcesen bilden den Metropolitan Sprengel, die cölnische, die von Trier, Münster und Paderborn, insgesammt von mehr als tausendjähriger Dauer.

1) Die Diöces Cöln, die größte der Monarchie, begreift, auf beiden Seiten des Rheins, 680 Pfarreien unter sich. Sie erstreckt sich über die jetzigen Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf. Sie be-

greift alle Pfarreien der nun aufgelöseten Diöces Aachen unter sich, die diesen drei Regierungsbezirken gehören; dergestalt, daß die zeither zu cölnischen Pfarreien gehörenden Hülfspfarreien und Nebenkirchen, wenn sie ausserhalb des preussischen Staates gelegen sind, davon getrennt, hingegen die innerhalb desselben befindlichen, aber dermal zu ausländischen CantonalKirchen gehörigen Hülfspfarreien und Nebenkirchen mit inländischen Pfarreien vereinigt werden. Auch gehören in diese Diöces diejenigen Cantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem CapitularVicariat zu Aachen übertragen war. Desgleichen sechs Hülf- und Nebenkirchen der Cantonkirche Herkerad im Königreich der Niederlande, neunzehn zeither zu dem Bisthum Trier gehörige Pfarreien im Regierungsbezirk Aachen, und verschiedene Pfarreien auf der rechten Rheinseite, in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Cöln und Coblenz.

Das Domcapitel der MetropolitanKirche zu Cöln, besteht aus einem Propst, einem Dechant, zehn wirklichen und vier EhrenDomherren, auch acht Vicaren oder Pfründnern.

Als Ausstattung sind bestimmt: dem Erzbischof 12,000 Thaler, dem Propst und dem Dechant jedem 2000, jedem der zwei ersten wirklichen Domherren 1200, jedem der sechs folgenden 1000, jedem der beiden jüngsten 800, jedem der vier EhrenDomherren 100, jedem der acht Vicare oder Pfründner 200. Summe 28,000 Thaler.

2) Bisthum Trier.

Der Bischofsitz ist zu Trier.

Der bischöfliche Sprengel, welcher dem zeitherigen MetropolitanEinfluß des Erzbischofs von Mecheln entzogen wird, zählt 634 inländische Pfarreien. Er umfaßt, mit wenigen Ausnahmen, die Gemeinden der

jetzigen Regierungsbezirke Trier und Coblenz, auf beiden Rheinseiten, und auch, wie zeither schon, die ausländischen in den drei angrenzenden Gebieten der Herzoge von Oldenburg und von SachsenCoburg und des Landgrafen von HessenHomburg. Ein großer Theil dieses Sprengels hatte zeither, nach der Umschreibung von 1801, theils zu dem nun aufgehobenen Bisthum Aachen, theils zu dem Bisthum Metz gehört.

Das Domcapitel hat einen Propst, einen Dechant, acht wirkliche und vier EhrenDomherren, auch sechs Vicare.

Die Ausstattung ist: dem Bischof 8000 Thaler, dem Propst und dem Dechant jedem 1400, jedem der zwei ersten Domherren 1000, den beiden folgenden jedem 900, jedem der vier folgenden 800, den vier Ehren-Domherren jedem 100, jedem der sechs Vicare oder Pfründner 200. Summe, 19,400 Thaler.

3) Bisthum Münster.

Der Bischoffitz ist in der Stadt Münster.

Die Dioces umfaßt die katholischen Kirchen der jetzigen Regierungsbezirke Münster und Cleve, mit 287 inländischen Pfarreien. Hierunter sind verschiedene, die zeither den Missionen von Holland und vom Norden, desgleichen fünf, die widerruflich der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück untergeben waren. Auch sind ihr in dem Herzogthum Oldenburg, die Pfarrei Damme, zeither zu der Dioces Osnabrück gehörig, und die Gemeinde zu Oldenburg, welche unter der nordischen Mission stand, beigegeben. Ueberdieß bleiben vorläufig noch bei dieser Dioces, verschiedene ausländische Pfarreien, über welche der heilige Vater sich anderweite Verfügung vorbehält.

Das Domcapitel besteht aus einem Propst, einem Dechant, acht wirklichen und vier EhrenDom-

herren, auch acht Vicaren. Wie zu Breslau, muß auch hier eine wirkliche Domherrnstelle jederzeit einem Professor an der theologischen hohen Schule zu Münster verliehen werden.

Die Ausstattung ist: dem Bischof 8000 Thaler, dem Propst und dem Dechant jedem 1800, jedem der beiden ältesten wirklichen Domherren 1200, jedem der vier nachfolgenden 1000, jedem der beiden jüngsten 800, jedem der vier EhrenDomherren 100, jedem der acht Vicare 200. Summe, 21,600 Thaler.

4) Bisthum Paderborn.

Der Bischoffitz ist zu Paderborn.

Der bischöfliche Sprengel umschließt die katholischen Gemeinden der jetzigen Regierungsbezirke Arnsberg und Minden, und diejenigen der Lande Erfurt und Eichsfeld; auch sind ihm die zerstreuten Gemeinden der preussischen Provinz Sachsen zugetheilt. Neben seiner jetzigen Dióces, vereinigt der Stuhl von Paderborn unter sich: die ganze kleine aus dem Gebiet einer vormaligen Reichsabtei gebildete Dióces des Bischofs von Corvey, der jetzt Bischof von Münster ist, die jedoch, so lang dieser lebt, der Verwaltung eines eigenen apostolischen Vicars untergeben wird. Theile der vormaligen cölnischen Dióces auf der rechten Rheinseite, der Dióces Osnabrück, der Dióces Mainz, nachher Aschaffenburg; achtzehn von dem apostolischen Vicariat der nordischen Missionen abgelösete Pfarreien; endlich von ausländischen Pfarreien, die katholischen des Großherzogthums Weimar, und die sonst zu dem cölnischen Sprengel gehörige Pfarrei Eppen in dem Fürstenthum Waldeck. Die Anzahl sämmtlicher unter diesem Bisthum vereinigten Pfarreien, ist nicht angegeben. Um dem jetzigen, verdienstvollen, drei und achtzigjährigen Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, apostolischem

Vicar der nordischen Missionen, nicht neue Last aufzulegen, soll bis zu seinem Ableben keine Veränderung statt haben; es sollen aber bis dahin die von den Diöcesen Cöln und Osnabrück abgelöseten Theile einem apostolischen Vicar, und eben so die von der Diöces Mainz, später Regensburg, getrennten Pfarreien und Orte, die von dem zeitherigen Fürstbischof von Corvey verwaltet wurden, der einstweiligen Leitung eines solchen Vicars anvertraut werden.

Die Besetzung des Domcapitels zu Paderborn, und dessen Ausstattung, ist von gleicher Art, wie oben bei dem Bisthum Trier angegeben ist.

Das zeitherige Bisthum Aachen ist supprimirt, diese Schöpfung des französischen Concordats von 1801, errichtet aus Bestandtheilen der Erzstifte Cöln und Trier. Doch wird die bisherige Cathedrale, wo die Grabstätte und der Krönungsstuhl Carls des Großen in eine CollegiatKirche umgewandelt, untergeordnet dem Erzbischof von Cöln. Das CollegiatStift soll bestehen aus einem Propst, dessen Collation dem päpstlichen Stuhl ausschliessend, und aus sechs Stiftherren, deren Collation abwechselnd dem Papst und dem Erzbischof von Cöln zustehen soll. Das Stift darf ein eigenes Statut, wie die Domstifte, errichten, und den Capitularen ist eine eigene Prachtkleidung verliehen. Das Stift behält dasselbe Einkommen, welches zeither das Domcapitel daselbst bezog.

In Absicht auf Besetzung erledigter erzbischöflicher und bischöflicher Stühle, ist festgesetzt, daß

1) bei den Kirchen von Cöln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau, mit Aufhebung jeder

andern zeither bestandenen Weise oder Gewohnheit, auch des Unterschiedes zwischen Election und Postulation, den Domcapiteln das Wahlrecht zustehen soll, wenn die Erledigung durch Todesfall extra romanam curiam, oder durch Abdankung und Entsagung erfolgt ist. Die Wahl soll geschehen, von den capitularisch versammelten Dignitarien und Domherren, auch den EhrenDomherren, innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten. Die Wahl muß fallen auf einen würdigen, mit den canonischen Erfordernissen versehenen Mann aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Staates; adeliche Geburt wird nicht erfordert. Nur bei der jetzigen Erledigung der Stühle von Cöln und Trier, soll das Wahlrecht der Capitel nicht eintreten, wohl aber bei der dermaligen Erledigung des Bisthums Breslau.

Ein päpstliches Breve, welches zugleich mit dieser Bulle erlassen, öffentlich aber nicht bekannt gemacht worden ist, macht den Domcapiteln zur Pflicht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu wählen, die dem König angenehm sind, und sich hievon vor der feierlichen Wahlhandlung zu versichern; wodurch das Placetum regium im Wesentlichen gesichert ist.

2) In Ansehung der erzbischöflichen vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen, wo die beiderseitigen Capitularen bei der Wahl ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren sollen, desgleichen in Hinsicht auf die bischöflichen Kirchen von Ermeland und Culm, erklärt der heilige Vater in der Bulle, daß er sich enthalte, etwas Neues zu verfügen. Es hat also hier bei der bestehenden Verfassung, und dem durch sie begründeten entscheidenden Mitwirkungsrecht des Königs, sein Bewenden.

Daß, nach erfolgter päpstlicher Confirmation der Wahl, den beiden Erzbischöfen, und den durch päpstliches Privilegium dazu berechtigten Bischöfen, das Pallium von Rom aus gesendet werde, schien einer Erwähnung in der Bulle nicht zu bedürfen. Wohl aber ist darin zugesagt, daß in jedem Wahlfall die gewöhnliche Untersuchung über des Erwählten Tüchtigkeit, von dem Papst einem preussischen Erzbischof oder Bischof übertragen werden soll.

Anlangend die Besetzung erledigter Dignitäten und Canonicate in den Domcapiteln, so wie in dem CollegiatStift zu Aachen, so soll dieselbe, bei der jetzigen neuen Zusammensetzung vorgedachter Capitel, von dem Vollzieher der päpstlichen Bulle geschehen, so daß die von ihm Ernannten innerhalb sechs Monaten bei der apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungsbriefe einzuholen haben. In Zukunft aber, sollen die Propsteien in den Domcapiteln, auch diejenigen in dem CollegiatStift zu Aachen, und die in den sechs päpstlichen Monaten (Jan., März, Mai, Juli, Sept. und Nov.) sich erledigenden Canonicate, von dem Papst besetzt werden, und zwar in derselben Art, wie solches zeither in dem breslauer Domcapitel geschehen ist, das heißt, mit Berücksichtigung derjenigen Personen, welche der Wille des Königs bezeichnet. Die Dechaneien hingegen in den erzbischöflichen und bischöflichen Capiteln, und die Canonicate in solchen und in dem CollegiatStift Aachen, haben ihre Erzbischöfe und Bischöfe zu vergeben, denen auch die Verleihung der Vicareien oder Pfründen überlassen ist, gleichviel in welchem Monat dieselben erledigt werden; Alles jedoch, wie sich ohnehin versteht, mit Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung.

Die Eigenschaften eines Candidaten zu Dignitäten, Canonicaten und Vicareien in erzbischöflichen und bischöflichen Capiteln, sind für die Zukunft folgende. Er muß die höheren Weihen empfangen, und wenigstens fünf Jahre lang der Kirche nützliche Dienste geleistet haben, in dem Haupt- oder HülfSeelsorgeramt, oder in dem Lehramt der Gottesgelahrtheit oder des canonischen Rechtes, oder in eines preussischen Bischofs DiöcesanVerwaltung, oder er muß die höchste akademische Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Recht gehörig erlangt haben, welches letzte jedoch, aus erheblichen Ursachen, erst nach zehn Jahren diese Kraft haben soll. Stand und Geburt kommen nicht in Betracht, wohl aber Geistesbildung und Gottseligkeit des Wandels. Es leuchtet ein, daß auf solche Weise die Domcapitel zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werden. Nicht nur haben sie der feierlichen Gottesverehrung in den Cathedralen zu warten, sondern auch, nach Weise der alten Presbyterien, dem Erzbischof oder Bischof mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Ein Jeder der Honorar- oder EhrenDomherren, muß aus der Zahl der Erzpriester oder Decane, der nächsten Vorsteher der Pfarrer, genommen werden; eine Bestimmung, bei welcher ohne Zweifel die Absicht zum Grunde liegt, daß auf solche Weise ein heilsames Band zwischen der höheren Geistlichkeit des Domstiftes und dem Pfarrstande geknüpft werde. Diese EhrenCanonici sind zu persönlicher Residenz und zu Abwartung der Chorstunden nicht verpflichtet, aber berechtigt, an diesen Stunden und allen kirchlichen Verrichtungen, so wie an der Wahl des Erzbischofs oder Bischofs, gleich den wirklichen Domherren, Theil zu nehmen.

Zu ihrer Residenz, sollen den Erzbischöfen und Bischöfen anständige Wohnungen, und, wo es leicht

thunlich, ein Sommeraufenthalt, angewiesen werden. Auch werden Gebäude, für die Canzlei, das Domcapitel und das Archiv, und zur Wohnung für die Dignitarien, Domherren und Vicare oder Pfründner, hergegeben.

Es wird Sorge getragen für den Unterhalt der erzbischöflichen und bischöflichen Canzleien (curiae ecclesiasticae).

Die weihbischöfliche Würde wird, wo sie noch besteht, bestätigt, und in den Sprengeln von Trier und Cöln wieder hergestellt. Jeder Erzbischof und Bischof hat, im Erledigungsfall, bei dem Papst nachzusuchen, daß ein gehörig qualificirter Mann zu dieser Würde bestimmt, und, mit Beachtung hergebrachter Formen, mit einem TitularBisthum in partibus infidelium versehen werde. Zu seinem und des erzbischöflichen und bischöflichen GeneralVicars angemessenen Auskommen, wird von dem Staate das Nöthige hergegeben.

Ein geistliches Seminarium, für Bildung einer hinlänglichen Anzahl angehender Cleriker, wird in dem Wohnort eines jeden Erzbischofs oder Bischofs erhalten, oder neu errichtet; für Gnesen und Posen entweder zwei besondere, oder ein gemeinschaftliches zu Posen. Diese Seminarien werden, in Ermangelung eigener Güter, eine neue oder ergänzende Ausstattung von der Freigebigkeit des Königs erhalten.

Für den BauFonds (Fabrica) der Metropolitan- und CathedralKirchen, auch der supprimirten zu Corvei und Aachen, für den Aufwand bei dem Kirchendienst, und für den Unterhalt der untern Kirchendiener,

werden die jetzt vorhandenen Güter und Einkünfte erhalten; im Nothfall, wird aus dem Staatsschatz dafür gesorgt.

Versorgungshäuser für dienstunfähige alte oder kranke Priester, so auch Correctionshäuser für mißrathene Geistliche, werden, unter Aufsicht der Ordinarien des Ortes, beibehalten, oder neu errichtet; für den erforderlichen Aufwand wird, wo es nöthig, von Staatswegen gesorgt.

Die von Staatswegen zugesicherte neue Ausstattung, oder die Ergänzung der vorhandenen, wird für jede Diöces besonders, mittelst einer für sie auszufertigenden Urkunde, in jährlichen Grundrenten festgestellt, die als RealLast auf StaatsDomanial-Waldungen radicirt, und von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben werden; doch, in der Regel, erst vom Jahr 1833 an, weil jene Waldungen bis dahin Staatsgläubigern verpfändet sind. Bis dahin, werden die Jahrrenten aus RegierungsHauptcassen entrichtet. Wäre im Jahr 1833, gegen alle Erwartung, die Feststellung der Grundrenten auf Waldung noch nicht thunlich, so werden vom Staat so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu Eigenthum übergeben, daß der Ertrag davon dem Betrag jener Grundrenten gleichkommt.

Zu dermaliger Vollziehung dieser Bulle von kirchlicher Seite, ist als apostolischer Executor der jetzige Bischof von Ermeland, Abt von Oliva, Fürst Joseph von Hohenzollern, ernannt, mit der Ermächtigung, zu subdelegiren, auch über etwaige Einwendungen, und zwar inappellabel, zu entscheiden.

Die apostolische Kammertaxe für die Erz- und Bisthümer, ist festgesetzt wie folgt: Cöln, 1000 Goldgulden des römischen Kammersatzes; die vereinigte erzbischöfliche Kirche von Gnesen und Posen eben so hoch; Breslau, 1166⅔ Goldgulden; Trier, Münster, Paderborn, Culm und Ermeland, 666⅔ Goldgulden. Nach diesem Maasstab, wird also die römische Curie die ConfirmationsGelder, Annaten und Palliengelder ansetzen.

Bulla papalis
concernens
ordinationem rei ecclesiasticae catholicae in regionibus dominatui Regis Borussorum subditis sub datum Romae die 16. Julii 1821.

PIUS Episcopus
Servus Servorum Dei.
Ad
Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

Päpstliche Bulle

betreffend

die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich-preussischen Staaten, datirt Rom den 16. Juli 1821 *).

Uebersetzung.

Pius, Bischof,

Knecht der Knechte Gottes,

zu

ewigem Gedächtniß.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm König von Preußen dermalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hülfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitzthums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner großes Unheil entstanden ist.

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Num. 12, 1821, mit der daselbst stehenden (hier, hin und wieder berichtigten) teutschen Uebersetzung.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius Cathedrali Capitulo ad statum simplicis

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder diensam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Christen zu befördern.

Diesem Unserem Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reichs, mit neuer Begränzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früherrn Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt sind — aus sicherer Unserer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domkapitel in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domkapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinst

Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona Venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adalberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eundemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem,

aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben seyn sollen.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unsers ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbischofs dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Po=

ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, ejusque juri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo Duas erigimus Dignitates, Praepositura videlicet, quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex Duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Major nempe praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus

sen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Culm.

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erz-Bischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Kölln, so errichten Wir in demselben zwo Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde bestehen, nämlich der probsteilichen, und aus Kanonikaten sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Kapitel der anderen erzbischöflichen Kirche zu Posen zwo Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Die Kapitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwo Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, und sechs Vikarien oder Pfründen.

In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Kapitel ausmachen zwo Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als Andere die Dechantei, sodann acht wirk-

Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem resi-

liche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm wird bestehen aus zwo Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus sechs Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwo Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vorbehalten sey, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preußischen Reichs umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Kapitels seyn; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der kanonischen Satzung bestätigtem Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erkläret, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgedachter Kapitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durch-

dentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorum omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem Insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque

aus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt seyn, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Kanonicis, sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domkapitel, so jetzt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Zeremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nöthig ist — Satzungen, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Kanons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen, die es jetzo angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum, Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in Sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in Comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts Würden, Kanonikate, Vikarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt, als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt seyn soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit oder des kanonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischofes Diöcesan-Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Kathedral-Kapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Kanonikat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den kanonischen Erfordernissen begabt sey, verliehen zu werden. Gleichermaaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen ins-

Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infranominando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infrà sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium sustenta-

gemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen seyn — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jetzo die neue Zusammensetzung vorgedachter Kapitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten seyn sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedral-Kapitel des preußischen Reichs, von den Würden, Kanonicis und Vikarien oder Pfründnern, rechtmäßig und kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellet; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwillige Verzicht aller oder Einiger von ihnen, die Sache abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen

tioni, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo Loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, juribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque redditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando Beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab

Würden, Kanonici und Vikarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitularen und Vikarien zu seyn, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maaßstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Kapiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Kapitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen, und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Kathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Kollegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden: so fallen solche der Vergebung

Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacumque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad hujusmodi autem Electiones jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui

der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vikareien aber oder Pfründen, in was für einem Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 ausser Gang gebracht worden ist, in jenen diesseit Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Kölln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adlicher Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammen gesetzt seyn werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sey durch Todesfall extra Romanam curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Kölln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Kanonici kapitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Reichs sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen, ermächtiget seyn. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Kapi-

ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quo ad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Eccesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Literas confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum

teln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen seyn.

In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm, und der bischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Kapitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechant, Archidiakon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Kanonicis, die gegenwärtig das Kapitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise, wie vorgemeldet ist, auch für dieses erstemal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennet, und Kraft der Untersuchung, die der römische Pabst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt; so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf

Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis judicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensis Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum et Paraeciarum a priorum Ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis jurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paraeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur Paraecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paraecias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias cantonales nuncupa-

der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel, ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größeren Wohl der Kirche gereichet, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten nahmhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibt werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unserer ehrwürdigen Brüder jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diözesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorgebeuget werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weise:

Der Sprengel der Metropolitan-Kirche von Kölln soll gebildet werden aus sechshundert sechs und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen sind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelösten Diözes Aachen unter sich, die zu den Regierungsbezirken Kölln, Aachen und Düsseldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Kölln und Aachen auch die sogenannten Kantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerzen, Lechenich, Lessenich,

tas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brehl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuts — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Julich — Linnig — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paraecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronemburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paraeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paraecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmiltheim — Schön-

Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zülpich, Krefeld, Dahlen, Dormägen, Elsen, Padbach, Neuß, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Düren, Erkelen, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnig, Montjoie und Niedeggen sammt ihren innerhalb des Preußischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergestalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Kantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Außerdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Kantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Kapitular-Vikariat zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eugen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hülfspfarreien und Nebenkirchen auf Preußischem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Nebenkirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Kantonkirche, Namens Herkerad gehören: Ferner die in dem Regierungs-Bezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Müllheim, Nettersheim, Reifferscheidt, Rescheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wildenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungs-Bezirke Kölln, Düsseldorf, und Koblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthume Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstädt, die in dem Herzogthume Nassau liegen.

berg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi Dusseldorphiana, et Confluentina Paraecias complectetur Regionum — Juiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ohrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creuznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lutzerath — Mayen — Munstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath, — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis, quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einflusse des Erzbischofs von Mecheln entziehen, und der Metropolitan-Kirche zu Kölln überweisen, wird innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs aus sechs hundert und vier und dreißig Pfarreien bestehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungs-Bezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Koblenzer Regierungs-Bezirks folgende: als die Stadt Koblenz und die Kantonal-Kirchen Ahdenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kastellauen, Kreuzenach, Kaisersesch, Kirchberg, Kirn, Lützerath, Mayen, Münstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Punderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülfspfarreien und Nebenkirchen. Weiter aber aus hundert und zwei und dreißig, theils Kantonal- theils Hülfskirchen, die nach der Umschreibung vom Jahre 1801 zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apostolischen Stuhls dem Kapitular-Vikariat zu Trier einstweilen waren anvertrauet worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des Preußischen Gebiets, die vordem zum Trierschen Sprengel gehörig, durch Umschreibung vom Jahr 1801 davon getrennt worden, und dermalen dem apostolischen Vikar zu Ehren-

administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paraeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paraeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dulken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wonkum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum

breitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angränzenden Gebieten der Fürsten von Koburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche zu Münster, die der Metropole von Kölln angehört, bilden ihre innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs belegenen zwei hundert sieben und achtzig Pfarreien sammt mehreren, außerhalb dieser Gränzen belegenen, und zu ihrer Diözes gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, die Macht vorbehalten, in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außerdem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Rechlinghausen, Sterkerath und Rees, sonst zur Köllner Diözes gehörig, jedoch mit Ausschluß der Pfarrei Oeffelt auf Belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachner Diözese die Kantonpfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Wesel, Xanten mit ihren Hülfspfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diözes Osnabrück trennen,

in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paraecias uuncupatas — Elten, et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paraeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paraeciam — Oldenburgensem — quam sejungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque Paraecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Meschedensem — Altendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paraeciam — Römershagen —, et ulterius — Rittbergensem —, et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, Civitatem Heiligenstadt — cum suo

und die Gemeine zu Oldenburg, die Wir von der Nordischen Mission ausscheiden lassen, und welche zum Gebiete des Herzoges von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Bischofe von Münster zu beständiger Leitung und Verwaltung die fünf Pfarreien, Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück widerruflich anvertrauet waren.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Kölln ist, behält seinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem überrheinischen Gebiet der vormaligen Erz-Diözes Kölln: die Dekanate Meschede, Attendorn, Brilon, Wormbach, Medebach und Wattenscheid, mit ihren Pfarr- und Tochterkirchen, ferner das Commissariat Haaren und die Dekanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien und Tochterkirchen, welche von der Diözes Osnabrück abgelöst werden; sodann, mit Ablösung von der Diözes Maynz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen und Obernepfften, sammt der Stadt Heiligenstadt mit ihrem Dekanate und den Dekanaten Beuren, Bischofbrode, Kirchworben, Kühlstädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfelde, Wiesenfelde mit ihren Pfarreien und Tochterkirchen, und der Stadt Erfurt mit den drei vorstädtischen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürstenthume Waldeck, sonst zum köllnischen Sprengel gehörig. Endlich

Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Külstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — Scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmersleben, — Ecclesias Sti. Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbek — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle et Burg — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris Francisci Egonis a Furstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Inte-

übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vikariat der nordischen Missionen, dem jetzigen und künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberstadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vikars in Norden, Franz Egon von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchstwürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt seyn wird. Indeß sollen alle von den Diözesen Kölln und Osnabrück, wie vor besagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu bestellenden, apostolischen Vikar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von der Diözes Maynz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars anvertraut werden.

rea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem jurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paraeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo aeque principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, — et Camenensi, Culmensi Dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis, et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paraeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filiabus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi, Rhedensi, Neumarkano, Loebaviensi, Lautenburgensi, Strasburgensi, Gollubensi, Thorunensi, Culmensi, Culm-

Den Sprengel der beiden erzbischöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzo, seit der letzten Diözesan-Umschreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Dekanate Schlochau, Tuchel und Kamin, die, wie unten angeführt werden soll, zur Diözese Culm abgetreten werden. — Dazu kommen die Dekanate Kruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diözes von Wrazlawek gehörig und einstweilen unter die Verwaltung des apostolischen Vikariats zu Danzig gestellt; sodann: die Dekanate Ostrzeszow und Kempen, die von der Diözes Breslau abgelöst werden. Was aber die Vertheilung dieses Sprengels an die beiden vereinigten Metropolitan-Kirchen anlangt: so überlassen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieses Briefs, darüber die näheren Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Culm, die Suffragan ist des Erzbischofs von Gnesen und Posen, wird bestehen, aus zwei hundert und funfzehn Pfarreien, nämlich aus den Dekanaten: Lessen, Rehden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Straßburg, Gollub, Thorn, Culm, Culmsee und Gurzno mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, sammt der Pfarrei Bialluten (die, wie Gurzno vormals

seensi, et Gurcznensi cum Paraecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus Gedanensi, Putzigensi, Mirchaviensi, Dirschaviensi, Stargardensi, Moewensi, Neuenburgensi, Schwetzensi, Lauenburgensi, Schlochaviensi, Tuchelensi, Camenensi, et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclaesiae atque aedibus, residentiam Episcopi, et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire jadicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actuale illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrzeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, at insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paraeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ubersdorf a Decano

zur Diözes Plock gehörig, dermalen vom Weihbischof zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Dekanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau, Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwez, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diözes Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vikar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und Kapitels fehle: so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu seyn bedünken wird, den Bischof und das Domkapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluß der Dekanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Diözes Posen vereinigt sind. Ferner die Dekanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes vormals exemtes Kloster), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Kol-

Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paraeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paraecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paraeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae, sedi pariter immediate subjectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi, — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paraecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paraecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respective Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel jam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per

legiatstifts von St. Peter zu Bautzen in der Oberlausitz verwaltet worden. Ueberhaupt sechs hundert ein und zwanzig Pfarreien innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs. Außerdem behält dieser Sprengel seine auf Oesterreichischem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apostolischen Vikariat der nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probste zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet werden sollen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet ihr dermaliges Gebiet, nebst den von dem Bisthume Kulm getrennten Dekanaten: Fürstenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Christburg mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel ein hundert und neunzehn Pfarreien in sich fasset.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, sammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diözes, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit

alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicentia Ecclesias, Dioeceses, Paraecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi, nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt.

gekommen seyn wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diözesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft kanonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel, ob Ordinarien oder Vikarien, aufhört, und alle denselbigen ertheilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Distrikten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hierdurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz, ihre Jurisdiction, so sie bisher im Preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Reguum positis, quae a matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali Regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque idcirco quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redinte-

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchensprengeln des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Kölln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Kölln, der Erhaltung des vor

grandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et Sex Canonicatibus cujus, et quorum Collatio semper quoad Praepositaram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae Prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et

zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Kollegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Kölln, gebühren wird. Diesen Kapitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß, eigne Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Kathedral-Kapiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von

firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi Censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cum-

Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diözesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:

Es sollen auf die, namentlich dazu anzuweisenden Staats-Waldungen so viel Grundzinse errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diözes zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundrenten durch Urkunden, in bündiger, den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten, Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher keine Grundrente auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staats-Gläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend, achthundert,

que secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, propterea que a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi

dreiunddreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundrenten in dem erwähnten Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, Statt finden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend, achthundert, drei und dreißig ab, jene Grundrenten von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung der Grundrente früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundrenten gleichkommende Baarschaft aus den Regierungshauptkassen der Provinz einer jeglichen Diözes ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend achthundert drei und dreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundrenten widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sey; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte; daß dann mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundrenten zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet seyn, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi Octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der Königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: Für den Erzbischof von Kölln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen Zwölf Tausend Preußische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm Acht Tausend Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau Zwölf Tausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben im Preußischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diözes, welcher dem Zepter Unseres geliebten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzt, vor der Hand keine Veränderung Statt finden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermaaßen wird das Metropolitankapitel zu Kölln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von Zwei Tausend Preußischen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zwei Tausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Kanonici mit Eintausend Zweihundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Kanonici mit Eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Kanonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea reddituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren, dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Kapitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tauseud achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem Ehren-Kanonico Einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In den Domkapiteln Trier und Paderborn dem Probste Eintausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

In dem Domkapitel zu Münster dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant Eintausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zwei hundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per Nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum reddituum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad presens obtinent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attri-

In der Kathedral-Kirche zu Kulm dem Probste Eintausend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend zweihundert Thaler; dem ältesten Kanonico Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probste Zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; dem ersten Kanonico, der die Scholasterpfründe hat, Eintausend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Kanonici Eintausend Einhundert Thaler; den übrigen sieben Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den sechs Ehren-Kanonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

Anlangend das Domkapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln, angedeihen zu lassen.

Das Kollegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diözes, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

buet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes,

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einschluß der als Kathedrale supprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des General-Vikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung

quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos, earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in suppressis Corbejensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad presens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis Mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dota-

ungerathener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen; vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen; so überlassen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, in vorgängiger Erkenntniß dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen.

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvei heiliges Geräthe befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifikal-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, so ertheilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Kölln, wenn solches nöthig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preußischen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des Preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt seyn sollen, wie folget: die Kirche zu Kölln mit Tausend Goldgulden des Kammersatzes; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit Tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tausend Einhundert sechs und sechzig und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Kulm und Ermland, jede zu Sechshundert sechs und sechzig und Zweidrittel Gulden.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermland, als angeordneten Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nöthig oder dienlich sind, auf daß er, nach vorgängiger Ausstattung mittelst der, in rechts-

tionibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus, ac mandamus ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, condi-

gültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles Uebrige, wie vor beschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugniß bei: zu desto vollkommener Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, Eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt seyn, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefs gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem besagten Bischofe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eignen als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit solche in dem Archiv der Versammlung, die über die Konsistorial-Angelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief und Alles was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum: daß die, oder die, so an dem Vorbesagten, ganz oder theilweise, berechtigt oder betheiligt sind, oder auch erst künftig zu seyn behaupten (sie mögen seyn, wes Standes oder Ranges sie wollen, selbst

tionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem

ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört; noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem andern in den Rechten noch so sehr begünstigtem Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen kanonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Beistimmung der Betheiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ursachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführet, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keinesweges begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns, aus päbstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommner Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angehet und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sey welches Ansehens er wolle, belästiget, gestöret, beunruhigt oder

praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ingnoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus deroga-

gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet seyn, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte; soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider seyn: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben,“ ferner: „daß bei Suppressionen die Betheiligten zu hören“ und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzlei Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päbstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päbsten und in den Provinzial- oder General-Synoden ausgegangene Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen, und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige, was Obigem entgegensteht.

mus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, Indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu Statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch seyn möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundet Zwanzig und Eins, den sechzehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirten-Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

Königliche Sanction

vorstehender päpstlichen Bulle, datirt Berlin den 23. August 1821 *).

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päbstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16ten Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25sten März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung, und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der Katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9ten Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der Katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

*) Aus der GesetzSammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Num. 12, 1821.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23sten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten
von Hardenberg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den Kön. Preuss. Staaten

Frankfurt 1822

J.can.p. 319 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544885-2